



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlament

„Hearing der Bewerberinnen und Bewerber um die Stelle eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes, für welche dem Bundesrat das Vorschlagsrecht zukommt“



Parlamentarische Enquete des Bundesrates

Mittwoch, 2. Dezember 2009

(Stenographisches Protokoll)

Parlamentarische Enquete des Bundesrates

Mittwoch, 2. Dezember 2009

(XXIV. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates)

Thema

**„Hearing der Bewerberinnen und Bewerber um die Stelle eines
Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes, für welche dem
Bundesrat das Vorschlagsrecht zukommt“**

Dauer der Enquete

Mittwoch, 2. Dezember 2009: 10.04 – 14.45 Uhr

Tagesordnung

I. Eröffnung

Präsident des Bundesrates Erwin Preiner

II. Kurze Selbstvorstellung der Bewerberinnen und Bewerber

III. Fragen der Bundesrätinnen und Bundesräte

Inhalt

I. Eröffnung:

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner 3

II. Kurze Selbstvorstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie

III. Fragen der Bundesrätinnen und Bundesräte:

Mag. DDr. Johann Tessar 4
Bundesrat Martin Preiner 6
Bundesrätin Monika Mühlwerth 7
Bundesrat Mag. Gerald Klug 7
Bundesrat Efgani Dönmez 8

Dr. Johannes Hock 9
Bundesrat Edgar Mayer 11
Bundesrätin Mag. Susanne Neuwirth 12
Bundesrätin Monika Mühlwerth 13

<u>Dr. Karl-Christian Onz</u>	13
Bundesrat Ing. Hans-Peter Bock	15
Bundesrat Dr. Magnus Brunner, LL.M.	15
Bundesrätin Monika Mühlwerth	16
<u>Mag. Dr. Johann Ferk</u>	16
Bundesrat Peter Mitterer	18
Bundesrat Franz Wenger	19
Bundesrätin Ana Blatnik	19
Bundesrätin Monika Mühlwerth	20
<u>Dr. Sieglinde Gahleitner</u>	21
Bundesrat Albrecht Konečný	22
Bundesrat Franz Perhab	23
Bundesrätin Monika Mühlwerth	24
<u>Hofrat Dr. Robert Schick</u>	24
Bundesrat Dr. Magnus Brunner, LL.M.	25
Bundesrätin Mag. Susanne Neuwirth	26
<u>Dr. Armin Bammer</u>	27
Bundesrat Mag. Gerald Klug	29
Bundesrat Josef Saller	30
Bundesrätin Monika Mühlwerth	31
<u>Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer</u>	31
Bundesrat Edgar Mayer	32
Bundesrätin Ana Blatnik	33
Bundesrat Efgani Dönmez	34
<u>Dr. Friedrich J. Reif-Breitwieser</u>	35
Bundesrat Franz Wenger	36
Bundesrätin Elisabeth Grimling	37
Bundesrätin Monika Mühlwerth	37
<u>Mag. Dr. Kurt Retter</u>	38
Bundesrat Martin Preiner	39
Bundesrat Albrecht Konečný	40
Bundesrätin Monika Mühlwerth	41
<u>Dr. Wilfried Ludwig Weh</u>	42
Bundesrat Gottfried Kneifel	43
Bundesrat Efgani Dönmez	43
Bundesrat Mag. Gerald Klug	44
<u>Dr. Christian Winternitz</u>	44
Bundesrat Josef Saller	46
Bundesrat Ing. Hans-Peter Bock	46
Bundesrätin Monika Mühlwerth	47
Bundesrat Stefan Zangerl	47
<u>Geschäftsbehandlung</u>	
<u>Unterbrechung</u> der Sitzung	27

Beginn der Enquete: 10.04 Uhr

Vorsitzende: Präsident Erwin **Preiner**, Vizepräsidentin Mag. Susanne **Neuwirth**, Vizepräsident Mag. Harald **Himmer**.

I. Eröffnung

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Geschätzte Bundesrätinnen und Bundesräte! Ein herzliches Willkommen zur heutigen Parlamentarischen Enquete betreffend „Hearing der Bewerberinnen und Bewerber um die Stelle eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes, für welche dem Bundesrat das Vorschlagsrecht zukommt“.

Der vom Bundesrat in seiner 777. Sitzung vom 5. November 2009 gefasste Beschluss auf Abhaltung einer Parlamentarischen Enquete zielt darauf ab, den Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten, die sich um die Stelle eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes beworben haben, die Möglichkeit zu geben, die Gründe für deren Bewerbung persönlich den Mitgliedern des Bundesrates darzulegen.

Ich möchte allen Bewerberinnen und Bewerbern, die entsprechend des Einlangens ihrer Bewerbung zum heutigen Hearing eingeladen wurden, für Ihr Erscheinen vorweg danken. – Ich mache das anschließend noch einmal, wenn die Bewerber und Bewerberinnen den Plenarsaal betreten.

Ganz besonders begrüße ich die Frau Vizepräsidentin des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, Frau Dr. Brigitte Bierlein. Herzlich willkommen, Frau Doktor! (*Beifall.*)

Ich bin überzeugt davon, dass durch ein derartiges Diskussionsforum zwischen den Damen und Herren Kandidaten und den Mitgliedern des Bundesrates eine wichtige Entscheidungsgrundlage für den Bundesrat geschaffen wird.

Gleichzeitig möchte ich in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass diese Enquete lediglich der **Information** der Parlamentarier dient, weshalb weder meritorische Beschlüsse noch Beschlüsse zum Verfahren gefasst werden können.

Ein Wort zum Procedere des Kandidatenhearings: Was den Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie den Zeitpunkt ihrer Anhörung betrifft, verweise ich auf die vorliegende Information. Ich werde jede Kandidatin/jeden Kandidaten einzeln, ohne Beisein seiner Mitbewerberinnen und Mitbewerber, unter Angabe ihres/seines Namens, Geburtsdatums und ihres/seines derzeitigen Berufes den Damen und Herren des Bundesrates kurz vorstellen.

Im Anschluss daran wird jede Bewerberin/jeder Bewerber die Gelegenheit erhalten, den Mitgliedern des Bundesrates in einem zeitlichen Rahmen von 5 Minuten jene Gründe darzulegen, die dafür maßgebend sein sollen, dass der Bundesrat gerade sie als geeignetste Kandidatin beziehungsweise ihn als geeignetsten Kandidaten als Mitglied des österreichischen Verfassungsgerichtshofes vorschlagen möge.

Sodann erhalten jede Fraktion sowie je ein Bundesratsmitglied ohne Fraktion die Möglichkeit, der Bewerberin/dem Bewerber eine kurze Frage zu stellen. Inklusive Antworten stehen dafür jeweils in Summe 15 Minuten zur Verfügung.

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner

Um die zur Verfügung stehende Zeit bestmöglich nutzen zu können, wird die Enquete lediglich gegen 12 Uhr zur Abhaltung einer Mittagspause bis zirka 13 Uhr unterbrochen werden.

(Es folgen technische Mitteilungen.)

II. Kurze Selbstvorstellung der Bewerberinnen und Bewerber

sowie

III. Fragen der Bundesrätinnen und Bundesräte

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Ich darf nun den ersten Bewerber, Herrn Mag. DDr. Johann Tessar, in den Saal bitten.

Mag. DDr. Johann Tessar

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Ich darf Sie, Herr Mag. DDr. Johann Tessar, herzlich begrüßen und willkommen heißen. Ich bedanke mich bei Ihnen für Ihre Bewerbung und darf Sie vorstellen.

Herr Mag. DDr. Tessar wurde am 3. Dezember 1963 geboren und ist seit 1995 Mitglied des **Unabhängigen Verwaltungssenates Wien** sowie seit 2008 beziehungsweise 2009 als **Lehrbeauftragter** tätig.

Ich darf Sie, Herr Mag. DDr. Tessar, nun höflich ersuchen, uns die Gründe für Ihre Bewerbung zu nennen, wobei 5 Minuten nicht überschritten werden sollen. – Bitte.

Mag. DDr. Johann Tessar: Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bedanke mich dafür, dass ich mich bewerben darf und kann. Ich möchte zu meiner Vorstellung etwas darbringen, was eine besonders wichtige Frage ist und was gleichzeitig in gewisser Hinsicht mein Programm ist.

Ich möchte zur **Frage der Zulässigkeit von ökonomischen, technischen** als auch **organisatorischen Neuerungen und Innovationen** sprechen.

Die österreichische Bundesverfassung ist in diesem Bereich relativ innovationsoffen. Das ist ein Grund, der bei den Verfassungsgesetzgebern des Jahres 1920 liegt, die in erster Linie eine Verfassung wollten, die die Spielregeln festlegt und den Gesetzgeber möglichst wenig determinieren sollte.

Diese Spielregel-Verfassung enthält natürlich auch Normen. Diese sind aber primär Staatsgrundprinzipien beziehungsweise darüber hinausgehend Grundsätze zur Absicherung der Staatsgrundprinzipien. Sie sind primär organisatorischer Natur, sprich: Landesverwaltungsbestimmungen et cetera.

So innovativ die österreichische Bundesverfassung auch ist, alle Änderungen kann kein Verfassungsgesetzgeber vorhersehen. Es wird daher nicht verwundern, dass der Verfassungsgerichtshof immer wieder durchaus nützliche und sinnvolle technische und organisatorische Innovationen zu prüfen hatte, über die im Grunde genommen eigentlich hätte gesagt werden müssen, dass sie unzulässig sind. Warum? – Weil sie dem Text der Verfassung widersprachen.

Dennoch hat der Verfassungsgerichtshof in sehr, sehr vielen Fällen derartige Innovationen als zulässig angesehen, mit der Begründung, dass sie dem Organisationskonzept der Bundesverfassung entsprechen.

Mag. DDr. Johann Tessar

Ich glaube, dass dieser Position zuzustimmen ist, zumal die Bundesverfassung nur jene Dinge regeln kann, von denen sie auch Kenntnis hat. Die Dinge, die sich neu ergeben – Innovationen –, müssen am Geist der Verfassung gemessen werden.

Nur um einige Beispiele zu nennen: Die Frage, ob Vertragsbedienstete Bescheide erlassen dürfen; die Frage, ob ein Selbstverwaltungskörper eingerichtet werden darf; die Frage der Zulässigkeit einer Ausgliederung oder einer Beleihung; die Frage der intersystematischen Fortentwicklung von Kompetenztatbeständen, und, und, und.

Natürlich, nicht jede technische und organisatorische Innovation entspricht dem Geist der Verfassung. In dem konkreten Fall wird vom Verfassungsgerichtshof zu Recht angegeben, unter welchen Kautelen, unter welchen Voraussetzungen die Innovation doch als zulässig anzusehen ist.

Für derartige Sprüche gilt meines Erachtens dasselbe wie für jede andere Aufhebung eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines Bescheides, nämlich: Es soll vorher eine Prüfung auf Kompatibilität der Judikatur durchgeführt werden, also eine sogenannte Judikatur-Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Was verstehe ich darunter? – Der Verfassungsgerichtshof judiziert, dass in subjektive Rechte möglichst nicht eingegriffen werden darf. Das Gleiche gilt, glaube ich, auch für die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, auch diese soll möglichst wenig belasten.

Das heißt: Im Rahmen des Entscheidungsspielraums, die der Verfassungsgerichtshof hat, hat der Verfassungsgerichtshof meines Erachtens die Variante zu wählen oder die Entscheidung zu wählen, die nachfolgenden Kriterien am ehesten entspricht:

Erstens: Sie soll vollzugsfreundlich und vollzugsoffen sein. Das heißt, sie soll möglichst den Verwaltungsablauf nicht verkomplizieren, nicht mit zusätzlichen Kosten versehen und soll möglichst praxistauglich sein.

Zweitens: Sie soll innovationsoffen wie auch effizienzorientiert sein. Das ist primär ein Hinweis auf die Wirtschaft. Das heißt, durch Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes sollen Rechtsunterworfenen, insbesondere die Wirtschaft, nicht unnötig zusätzlich belastet werden, weder durch Geld noch durch zusätzliche Verpflichtungen, wenn sie nicht unbedingt notwendig sind.

Ein weiterer Aspekt ist: Entscheidungen sollten ausreichend klar begründet sein und sollten auch verallgemeinerbar sein. Oft rätselt man: Wie soll ich diese Entscheidung umsetzen, ich weiß es nicht? – **Genau das** sollte nicht sein! Der Verfassungsgerichtshof soll klar sagen, wie er sich das in Zukunft vorstellt.

Nächster Punkt: Es gibt eine herrschende Lehre und eine ständige Judikatur. Diese sollte grundsätzlich vom Verfassungsgerichtshof berücksichtigt werden. Und wenn er davon abweicht, dann soll er es wirklich genau begründen, damit man weiß, warum er abweicht und was er jetzt anders sieht.

Letzter Punkt: Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes – und das sieht man auch aufgrund der Auswahlbestimmungen; nicht umsonst stehe ich hier vor dem Gremium des Bundesrates – sollen von einer möglichst breiten gesellschaftlichen Basis getragen werden, sprich: Sie sollen **keine** Provokation und **keine** gesellschaftliche Ablehnung auslösen. Das heißt: Eine Verfassungsgerichtshofentscheidung soll auf möglichstem Konsens in gesellschaftlichen Kreisen wie auch in der Lehre gründen. Wenn dem nicht so ist oder wenn man befürchten muss, dass dem nicht so ist – insbesondere dann, wenn man befürchten muss, dass die Entscheidung mit der Lehre nicht kompatibel ist –, dann ist es zweckmäßig, wenn der Verfassungsgerichtshof einen Diskussionsprozess einleitet, etwa konkret dadurch, dass er in einem Bericht einen Artikel darüber schreibt.

Mag. DDr. Johann Tessar

In diesem Zusammenhang ist besonders loblich Herr Professor Korinek hervorzuheben, der in vielen Bereichen, bevor der Verfassungsgerichtshof entschieden hat, über brandheiße Themen einen Artikel geschrieben hat, eine Diskussion in Gang gesetzt hat, die dann durchaus nützlich war für die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes und die der Verfassungsgerichtshof letztlich auch berücksichtigt hat. – Das wäre das Wichtigste in Kürze.

Wenn ich um die Fragen bitten dürfte?

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Ich danke sehr herzlich für Ihre persönliche Präsentation und Vorstellung.

Ich möchte noch kurz darüber informieren, dass bei jedem Kandidaten pro Fraktion eine Frage zulässig ist, auch eine Frage aus der Riege der Bundesratsmitglieder ohne Fraktion. Ich darf Sie ersuchen, sich mit einem Handzeichen zur Fragestellung zu Wort zu melden.

Herr Bundesrat Preiner, bitte.

Bundesrat Martin Preiner (ÖVP, Niederösterreich): Herr Dr. Tessar, wie sehen Sie Tätigkeit und Aufgaben des Verfassungsgerichtshofes im Hinblick auf das bundesstaatliche Prinzip, vor allem in Blickrichtung Föderalismus?

Mag. DDr. Johann Tessar: Diese Frage kommt nicht ganz überraschend. – Zu meiner Historie: Ich komme aus der Nähe von Wien, bin Niederösterreicher, und wenn man aus der Nähe von Wien kommt – sprich: nicht aus dem Waldviertel und auch nicht aus dem Mostviertel –, dann hat man nicht so eine richtige Bundesländeridentität. Ich habe diese erst bekommen, als ich in Salzburg studiert habe. Meine Lebensgefährtin ist aus dem Lungau gekommen, mein Schwiegervater war ein Bauer mit Almbetrieb, der im Naturschutzgebiet auch ein Wasserkraftwerk gebaut hat, um seine Alm zu bewirtschaften. Und dort habe ich mehr oder weniger vier Jahre gelebt und bin mir folgenden Umstandes bewusst geworden: Spätestens jenseits des Mostviertels und in der Steiermark ticken die Uhren anders. Da ist eine Identität auf lokaler Ebene, die auch auf Bundesländerebene – also die Lungauer fühlen sich auch als Lungauer ganz, ganz toll – sehr zentral ist.

Ich glaube, eines der Erfolgsrezepte Österreichs – und Österreich ist ein Erfolgsstaat; ich glaube, 98 Prozent der Staaten beneiden uns um die Probleme, die wir haben, denn so wenige, wie wir haben, hat kaum ein Staat, den muss man erst suchen – ist der Bundesstaat. Wir sind ein Erfolgsrezept – und das sind insbesondere auch der Bundesstaat und die Möglichkeit der Identifikation in einem verhältnismäßig nahen räumlichen Gebiet. Ich wurde lange Zeit – und das hat mich ein bisschen frustriert, bis ich dann halbwegs Salzburgerisch sprechen konnte und mich tarnen konnte – als Ostösterreicher entlarvt und bin draufgekommen, wie wichtig es ist, eine eigene Identität zu haben, und wie wenig man mit Ostösterreich verbunden werden will. Es ist so! Daher denke ich, es ist auch in diesem Bereich an der Zeit – das meine ich ernst –, diese Sachen ernst zu nehmen. Um es hier mit einem kleinen Seitenhieb zu sagen, um zumindest klarzustellen, was ich sinnvoll finden würde: dass Bundesinstanzen, also Bundesministerien, auch Außenstellen in den Bundesländern haben dürfen.

Der Verfassungsgerichtshof hat gegenteilig entschieden, mit dem Hinweis, dass der Sitz aller Behörden in Wien sein muss. Auch das könnte man vielleicht überdenken, aber das ist eine Frage des Verfassungsgesetzgebers. Aber abgesehen davon, der Sitz kann ja in Wien sein, aber dass deshalb Außenstellen unzulässig sind, finde ich schade. Ich meine, es wäre durchaus von Nutzen, wenn sich nicht alles nur in Wien abspielen würde. Das würde auch den Prozess in den Ländern fördern, wo man relativ

Mag. DDR. Johann Tessar:

weit weg ist und das Gefühl hat, dass das ohnehin dort drüben entschieden wird. Das ist kontraproduktiv und fördert insbesondere das Sozialwesen nicht.

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Ich danke sehr herzlich.

Zu Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrätin Mühlwerth. – Bitte.

Bundesrätin Monika Mühlwerth (FPÖ, Wien): Sehr geehrter Herr Dr. Tessar, Sie haben in Ihren Ausführungen gesagt, dass es Ihnen auch wichtig wäre, dass der Verfassungsgerichtshof klare Begründungen für sein Wollen liefert.

Ich möchte Sie daher fragen: Würden Sie, wären Sie Verfassungsrichter, auch dafür eintreten, dass Gesetze so abgefasst sind, dass sie auch Menschen ohne juristische Vorkenntnisse lesen und verstehen können?

Mag. DDR. Johann Tessar: Als Staatsbürger finde ich das natürlich sinnvoll, aber um jetzt einen weiteren Punkt zu nennen und Sie gleichzeitig auch ein wenig zu schocken: Ich bin ein Vertreter eines zurückhaltenden Verfassungsverständnisses. Ich glaube sozusagen, nicht alles ist aufzuheben nur deshalb, weil 13 oder 14 Richter meinen, dass das nicht ganz okay ist. Das Level für die Verfassung ist meines Erachtens sehr hoch. So soll es auch grundsätzlich sein.

Man kann natürlich jede Rechtsfrage irgendwie so hinbringen, dass sie letztlich dann irgendwie doch eine Verfassungsfrage wird. Das glaube ich nicht. Das heißt, es braucht grundlegende Fragen, wo der Verfassungsgerichtshof einschreitet, wo der Verfassungsgerichtshof aufhebt. In allen übrigen Fällen ist der Verfassungsgerichtshof nicht der Sachwalter des Parlaments. Wir haben eine Gewaltentrennung und diese nehme ich auch sehr ernst.

Die österreichische Bundesverfassung sieht keine Bestimmung vor, die eine Verständlichkeit in diesem Ausmaß vorschreibt. Der Verfassungsgerichtshof hat in einer Entscheidung, die meines Erachtens zu Unrecht kritisiert worden ist, gesagt, dass Bestimmungen, die nahezu unverständlich sind, die einen akribischen Fleiß verlangen und die im Grunde genommen niemandem mehr zugetraut werden können, verfassungswidrig sind. Das glaube ich auch so, aber viel mehr gibt leider die Bundesverfassung nicht her. Da sind Sie an der Reihe, vielleicht ein entsprechendes Gesetz zu beschließen. Es wäre sicherlich kein Nachteil, aber es ist meines Erachtens nicht die Verfassungsebene.

Das heißt zu gut Deutsch auch: Ich glaube, dass der Gleichheitsgrundsatz durchaus zurückhaltender beurteilt werden muss. Nicht alles, von dem der Verfassungsgerichtshof meint, dass es seines Erachtens nicht überzeugend ist, muss deshalb auch schon verfassungswidrig sein. Das ist eine Bevormundung des Gesetzgebers und in diesem Ausmaß nicht notwendig.

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Ich danke sehr herzlich und ersuche nun Herrn Bundesrat Mag. Klug um die Fragestellung.

Bundesrat Mag. Gerald Klug (SPÖ, Steiermark): Herr Dr. Tessar, Sie haben in Ihren Ausführungen und in Ihrer Präsentation von Innovationen gesprochen. Eine der Innovationen aus unserer Sicht besteht in der Umgestaltung des verwaltungsrechtlichen Verfahrens, insbesondere aus dem Blickwinkel der Verbesserung der rechtsstaatlichen Bedingungen.

Ich möchte Sie daher gerne fragen: Wie beurteilen Sie die Einführung der mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, insbesondere unter dem Blickwinkel der Vorteile für den Rechtsuchenden einerseits und andererseits unter dem Blickwinkel der Verfahrensdauer?

Mag. DDr. Johann Tassar

Mag. DDr. Johann Tassar: Ich habe mir grundsätzlich vorgenommen – darum werde ich mich hier auch wirklich bewusst kurz halten –, über Dinge zu sprechen, was Verfassungsrecht ist, und nicht über Dinge, was ich gerne haben wollte, denn das ist die Frage der Politiker und nicht die Frage des Vollzugsorgans, das ich auch derzeit bin. Man kann sich viel wünschen, aber auch ein Verfassungsrichter sollte schauen, was die Verfassung ist und nicht seine Wünsche da hineininterpretieren.

Verfassungsrechtlich ist es derzeit nicht entsprechend fixiert und dokumentiert und so gesehen hier kein Thema. Diese Problematik, die Sie hier ansprechen, ist auch, so weit ich weiß, verfassungsrechtlich kein wirkliches Problem. Die Einführung von Verwaltungsgerichten kann man jetzt schon mit einfachem Gesetz relativ umfassend machen, indem man halt die Verwaltungssenate, die ja faktisch Verwaltungsgerichte sind, mit Kompetenzen betraut. Also wir sind hier nicht einmal annähernd in der Verfassungsebene.

Sonst ist es, meine ich, ein rechtspolitischer Spielraum, den der Gesetzgeber hat und den er wirklich selbst nutzen muss. Ich denke, für jede Lösung gibt es Vor- und Nachteile, die abzuwägen sind. Und wenn es so einfach wäre, dass es ganz eindeutig nur Vorteile gibt, dann gäbe es das schon längst, und wenn es so klar wäre, dass es nur ein Nachteil ist, dann wäre diese Diskussion schon längst eingeschlafen.

Es ist eine politische Entscheidung, zu der ich als Staatsbürger vielleicht eine Meinung habe, aber auch da muss ich sagen, es kommt auf den konkreten Text an, um den dann gut oder schlecht zu finden. Hier liegt der Teufel im Detail. Es gibt gute Möglichkeiten, die man auch ins Negative verkehren kann und umgekehrt.

Ich denke, das ist keine Verfassungsebene, und ich sehe bei Gott auch nicht einmal entfernt ein Problem dabei. Wäre ich ein Verfassungsrichter, ich würde mir schwer tun, da irgendwo ein Problem auch nur annähernd zu finden. Das ist eine Sache des einfachen Gesetzgebers, wo ich nicht bevormunde und wo auch niemand, wie ich glaube, bevormunden sollte.

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Nächste Frage: Herr Bundesrat Dönmez. – Bitte.

Bundesrat Efgani Dönmez (ohne Fraktionszugehörigkeit, Oberösterreich): Herr Dr. Tassar, Sie haben sich ja auch mit fremdenrechtlicher Thematik beschäftigt.

Meine Frage – da es ja einen Rückstau bei Asylfällen gibt –: Wie stehen Sie dazu? Wie könnte man dieses Problem aus Ihrer Sicht lösen?

Mag. DDr. Johann Tassar: Jetzt habe ich wieder das gleiche Problem. Ich bewerbe mich als Verfassungsrichter und nicht als Politiker irgendeiner Fraktion. Das heißt, so Sachen mache ich sehr ungern.

Erstens einmal: Ich bin als Verwaltungssenatsmitglied auch für Fremdenagenden zuständig. Mein Schwerpunkt ist aber ehrlicherweise eher das öffentliche Wirtschaftsrecht. Ich komme aus einer Unternehmerfamilie, und das ist der Bereich, der mir sehr nahesteht. Das Zweite ist der Bereich des Sozial- und Gesundheitsrechts. Das ist der Bereich, wo ich eine gewisse Fachkompetenz erworben habe. Dazu gehört auch das Umweltrecht, wo ich auch ein Buch und einige Publikationen verfasst habe. Also das Fremdenrecht ist nicht unbedingt mein Schwerpunkt.

Zweitens: Es gibt ein Problem. Die überlange Verfahrensdauer ist laut Europäischem Gerichtshof und auch laut Verfassungsgerichtshof ein Problem, das in die Verfassungsebene reicht. Dazu muss man sagen, es wurden jetzt einige Maßnahmen gesetzt, und meines Wissens werden die Rückstände deutlich abgebaut.

Mag. DDr. Johann Tessar

Noch einmal: 10 000 oder 15 000 Verfahren kann man auch mit einer noch so guten Lösung nicht an einem Tag erledigen. Das wird nicht gehen. Aber ich glaube, dass der Verfassungsgesetzgeber hier sein Möglichstes getan hat, indem er den Asylgerichtshof als eine Art neues Höchstgericht eingeführt hat. Ob man dafür oder dagegen ist, ist eine andere Frage. Der Verfassungsgesetzgeber hat hier reagiert, und meines Wissens ist der Rückstau ein immer geringerer.

Im Übrigen – um die Leute hier auch noch ein wenig zu frustrieren – müssen wir uns in einem Bereich leider auch mit etwas abfinden – das kann gut oder schlecht sein, je nachdem, wie man es sieht –: Es gibt in Europa zwei Höchstgerichte. Das eine Höchstgericht hat seit gestern wesentliche neue Kompetenzen dazubekommen, das ist der Europäische Gerichtshof in Luxemburg. Das andere Höchstgericht hatte diese schon längst, nämlich das in Straßburg. Kein Höchstgericht in Europa kann es sich auf Dauer leisten, hier auszuspielen.

Wir sind im Bereich der Grundrechte weitgehend, ob wir es wollen oder nicht, fremdbestimmt. Auch wenn es der Verfassungsgerichtshof nicht zugibt – man braucht nur nachzuschauen, welche Judikaturdivergenzen es gibt –, scheinbar passt sich der Verfassungsgerichtshof den europäischen Judikaturvorgaben an. Wir sind in einem europäischen Konzert, und wenn wir das wollen – und ich denke, das ist auch durchaus gut so –, dann hat der Verfassungsgerichtshof hier auch mitzuspielen.

Nur damit ich auch zum Ausdruck bringe, warum ich hier ein Thema vorgestellt habe, das nicht Grundrecht ist, sondern im Bereich der Organisation. Das sind die Bereiche, die weiterhin nationalstaatlich sind und wirklich voll in der Hand der Nationalstaaten bleiben.

In der Frage der Grundrechte werden – glücklicherweise oder leider, muss man hier sagen –, abgesehen von den paar Grundrechten, die es in Österreich gibt und die es vielleicht in Europa nicht geben sollte, die wesentlichen Vorgaben woanders gemacht.

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Ein herzliches Dankeschön.

Damit ist die Fragerunde an den ersten Kandidaten beendet.

Ich möchte mich dafür entschuldigen, dass uns die Technik teilweise einen Strich durch die Rechnung macht. Trotz Aktivierung der einzelnen Mikrophone scheinen nicht alle zu funktionieren.

Ein herzliches Dankeschön an Sie, Herr Doktor, dass Sie sich gemeldet haben und gekommen sind. Danke für Ihre Präsentation. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Tag.

Ich möchte nun darum ersuchen, den nächsten Kandidaten in den Saal zu holen, und zwar Herrn Rechtsanwalt Dr. Johannes Hock.

Dr. Johannes Hock

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Ich begrüße sehr herzlich Herrn Dr. Johannes Hock und darf ihn wie folgt präsentieren:

Herr Dr. Hock wurde am 4. November 1958 geboren, ist seit 1987 **Rechtsanwalt** in Kanzleigemeinschaft sowie seit 1992 Mitglied der Schiedsrichterliste des Internationalen Schiedsgerichts der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beziehungs-

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner

weise seit 2007 Mitglied des Aufsichtsrates der Wirtschaftsservice Burgenland AG WiBAG.

Ich ersuche nun Herrn Dr. Hock, uns die Gründe seiner Bewerbung für die Mitgliedschaft beim österreichischen Verfassungsgerichtshof zu nennen und die Zeitvorgabe von 5 Minuten im Auge zu behalten. – Bitte, Herr Doktor.

Dr. Johannes Hock: Herr Präsident! Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Seit 1987 bin ich Rechtsanwalt, aber am Beginn meiner Laufbahn stand der Verfassungsgerichtshof. Ich war 1981 bis 1983 Schriftführer am Verfassungsgerichtshof. Beim späteren Vizepräsidenten Dr. Karl Piska, der leider letztes Jahr verstorben ist, konnte ich meine verfassungsrechtlichen Kenntnisse erwerben.

Meine Arbeit am Verfassungsgerichtshof prägte meine Ausbildung, prägte meine Interessen und prägte meine berufliche Ausrichtung. In dieser Zeit am Verfassungsgerichtshof stellten sich für mich die Weichen für meine Zukunft. Der Weg war damals für mich klar: Ich wollte Rechtsanwalt werden und verließ deswegen 1983 den Verfassungsgerichtshof. Ein weiteres Ziel, ein ferneres Ziel für mich war es, später einmal Mitglied des Verfassungsgerichtshofs zu werden, so wie es mein Großvater Dr. Dostal war, der bis 1972 dem Verfassungsgerichtshof angehörte.

Am Verfassungsgerichtshof lernte ich Dr. Kurt Heller kennen. Er ist Anwalt und nahm mich in seiner Kanzlei Heller, Löber, Bahn als Konzipient auf. Ich blieb dort bis zu meiner Selbständigkeit 1987.

Die internationale Ausrichtung der Kanzlei des Dr. Kurt Heller war mir Vorbild, und ich konnte diese internationale Ausrichtung in meiner Kanzlei in kleinerer Struktur beibehalten. Meine Sprachkenntnisse in Englisch, Französisch und auch ein bisschen Italienisch waren mir dabei sehr behilflich. Ich konnte daher internationale Klienten auch aus dem Ausland betreuen, aber nicht nur diese, auch österreichische Klienten, auch Gebietskörperschaften in Österreich und auch Landesgesellschaften. Wir haben es vorhin gehört, es gibt eine Gesellschaft im Burgenland, wo ich die Ehre habe, Aufsichtsrat zu sein.

Abgesehen von dem wirtschaftsrechtlichen Schwerpunkt gibt es als große Aufgabe für mich die Schiedsgerichtsbarkeit. Schiedsverfahren beschäftigen mich sehr stark. Ich bin als Schiedsrichter tätig, ich bin auch häufig als Vorsitzender in Schiedsgerichten tätig und muss in diesen Schiedsgerichten Verfahren führen und auch Entscheidungen, die unanfechtbar, die letztinstanzlich sind, vorbereiten.

Ein weiterer Schwerpunkt ist das Verfassungsrecht. Meine Bilanz beim Verfassungsgerichtshof ist gut. Ich erinnere an die Aufhebung der Bestimmungen des Postgesetzes, die auch in den Medien recht häufig und recht stark kommentiert wurde, als der Verfassungsgerichtshof meinem Antrag damals Folge gab.

Im Falle meiner Bestellung kann ich am Verfassungsgerichtshof an die Zeit als Mitarbeiter anknüpfen. Die Abläufe haben sich nicht wesentlich geändert. Als Schriftführer damals war ich ein Insider. An diese Erfahrungen kann ich heute anknüpfen.

Wir wissen, dass sich der Beschwerdeanfall beim Verfassungsgerichtshof durch die Asylverfahren dramatisch erhöht hat. Es ist daher am Verfassungsgerichtshof nach meiner Einschätzung notwendig, dass alle verfügbaren Mitglieder mitarbeiten, das heißt, bereit sind, Entscheidungen vorzubereiten und Verfahren auch zu führen. Ich bin bereit, diese Verantwortung zu übernehmen.

Der Verfassungsgerichtshof ist heute auch recht international vernetzt. Diese internationale Ausrichtung halte ich für notwendig. Ich halte es auch für notwendig, dass die Sprachkenntnisse eines Mitgliedes eingebracht werden.

Dr. Johannes Hock

Ich kann daher dem Verfassungsgerichtshof Folgendes anbieten: meine Erfahrung am Verfassungsgerichtshof, meine internationale Ausrichtung, meine Sprachkenntnisse, meine sehr effiziente Arbeitsweise, meine Recht sprechende Erfahrung als Schiedsrichter, fast 30 Jahre Berufserfahrung und meine Einsatzbereitschaft für den Grundrechtsschutz und für unseren demokratischen Rechtsstaat. – Danke.

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Ich danke sehr herzlich für Ihre persönliche Vorstellung.

Ich möchte nun die Damen und Herren des Bundesrates ersuchen, sich zu Anfragen wieder durch Handzeichen zu melden. Ich hoffe, dass uns die Technik keinen weiteren Streich spielt.

Bitte, Herr Bundesrat Mayer.

Bundesrat Edgar Mayer (ÖVP, Vorarlberg): Sehr geehrter Herr Präsident! Gestatten Sie mir zu Beginn der Anfrage – das hat natürlich jetzt nichts mit Ihnen zu tun, Herr Dr. Hock – eine grundsätzliche Bemerkung aus Sicht der westlichen Bundesländer, auch aus Vorarlberger Sicht.

Wenn ich mir jetzt die Besetzung des Verfassungsgerichtshofes ansehe, gibt es aus den westlichen Bundesländern eine Vertreterin, das ist Frau Dr. Lisbeth Lass aus Innsbruck, die nächstes Jahr in Pension gehen beziehungsweise deren Vertrag beendet sein wird. Da haben wir die Befürchtung, dass dann die Besetzung des Verfassungsgerichtshofes, einfach gesagt, doch zu ostlastig sein wird. Was natürlich nicht bedeutet, dass wir jetzt einen Quotenplatz verlangen. Aber immerhin würden wir als Vorarlberger und als Vertreter des Föderalismus – und der Föderalismus ist uns ein besonderes Anliegen – natürlich auch eine gewisse regionale Ausgewogenheit fordern. Ich denke, dass das auch Aufgabe des Bundesrates sein könnte.

Ich habe es jedenfalls gesagt, damit Frau Präsidentin Dr. Bierlein das vielleicht auch mit in den Verfassungsgerichtshof nimmt. – Danke, Herr Präsident, dass diese grundsätzliche Erklärung möglich war.

Zu Ihnen, Herr Dr. Hock. Ich habe mir Ihre Bewerbung und auch Ihre Publikationen angesehen. Das hat auch viel mit europäischem Recht zu tun, deshalb geht auch meine Frage an diese Richtung:

Wie bewerten Sie das Verhältnis zwischen dem Europäischen Gerichtshof, dem Verfassungsgerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte?

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Ich ersuche um die Beantwortung, Herr Doktor.

Dr. Johannes Hock: Danke für die Frage. Ich bin der Ansicht, dass ich eigentlich keine Gesamtbewertung geben kann. Wir wissen, dass Österreich Mitglied der Europäischen Union ist und dass die Erkenntnisse des Europäischen Gerichtshofes verbindlich sind. Wir wissen, dass es den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gibt, dessen Erkenntnisse in Österreich ebenfalls umzusetzen sind. Das ergibt sich aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs, aber auch aufgrund der österreichischen Bundesverfassung.

Ich halte das für die Rechtsfortbildung und für die Rechtsdurchsetzung für sehr, sehr förderlich. Ich denke daran, dass es zum Beispiel vor der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes zur Staatshaftung wohl eine Amtshaftung, aber keine Staatshaftung in Österreich gegeben hat. Der Verfassungsgerichtshof hat diese Judikatur des Europäischen Gerichtshofes übernommen und behandelt Klagen, die auf Staatshaftung ausgerichtet sind, gemäß Artikel 137 der Bundesverfassung vor dem Verfassungsgerichtshof meritorisch.

Dr. Johannes Hock

Also ich glaube, dass das schon ein Beispiel ist, wie wichtig die europäische Judikatur, sei es die des Europäischen Gerichtshofes, sei es die des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, für die Rechtsfortbildung ist, für unseren Rechtsstaat ist.

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Vielen Dank für die Beantwortung.

Frau Vizepräsidentin Mag. Neuwirth, bitte.

Bundesrätin Mag. Susanne Neuwirth (SPÖ, Salzburg): Mich interessiert Ihre Haltung als Rechtsanwalt zum Sessionssystem des Verfassungsgerichtshofs – ob Sie das noch für zeitgemäß halten und ob Sie sich für die Beibehaltung dieses Systems aussprechen würden.

Mich interessiert weiters – gerade Sie als Rechtsanwalt haben da vielleicht auch eine andere Sicht der Dinge –, welche möglichen Verbesserungen Sie die Arbeit des Verfassungsgerichtshofs betreffend sehen, die vielleicht dringend notwendig sind und die Sie angehen würden.

Dr. Johannes Hock: Ich danke auch für diese Frage. Das Sessionssystem hat sich seit 1920, seit es den Verfassungsgerichtshof gibt, bewährt. Es ist heutzutage deshalb schwierig, nur mit den Sessionen zu arbeiten, weil es tatsächlich einen enormen, einen dramatisch angestiegenen Anfall an Beschwerden gibt. Das ist einfach eine Frage des Umfangs. Wir wissen, dass ein Großteil dieses zusätzlichen dramatischen Anfalls auf die Asylverfahren zurückzuführen ist.

Ich glaube nicht, dass die Arbeitsweise des Verfassungsgerichtshofs heutzutage durch die Sessionen behindert wird. Ich glaube und sage auch ganz offen, dass die Schaffung von Verwaltungsgerichten in den Ländern, wie sie auch ursprünglich schon in der Verfassung vorgesehen war, hilfreich wäre, weil dann der Verfassungsgerichtshof seiner eigentlichen Aufgabe, nämlich der verfassungsrechtlichen Prüfung, nachkommen könnte. Ich meine, dass sich dann der Arbeitsanfall, der Grund für die Kritik an einem Sessionssystem ist, einigermassen verringern könnte.

Die Sessionen haben den Vorteil – das bitte ich wirklich zu bedenken! –, dass der Verfassungsgerichtshof auch Mitglieder wie Rechtsanwälte oder Ähnliches haben kann, denn wenn man von einem Mitglied verlangt, dass es sein sonstiges berufliches Fundament beiseite schiebt, um an den Verfassungsgerichtshof zu kommen, dann ist das ursprüngliche Konzept, dass Höchststrichter bestellt werden, die aus verschiedenen Berufsgruppen kommen und verschiedene Sichtweisen haben, eigentlich obsolet. Ich glaube, dass das ein Wert ist, der in der Organisation, im Verfassungsgerichtshof und in unserer Bundesverfassung, verankert ist und den wir behalten sollten.

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Danke für die Beantwortung. – Frau Bundesrätin Mühlwerth, bitte.

Bundesrätin Monika Mühlwerth (FPÖ, Wien): Sehr geehrter Herr Dr. Hock, meine Frage zielt gar nicht so sehr auf den Umstand ab, dass Sie sich für eine Stelle als Verfassungsrichter beworben haben, sondern ich möchte mir einfach nur ein Bild machen. Da Sie ja erstens international tätig sind und zweitens auch einen Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht haben, interessiert mich jetzt, wie Sie zum Nichtzustandekommen einer europäischen Finanzmarktaufsicht stehen. Wie beurteilen Sie das?

Dr. Johannes Hock: Die Frage ist politisch völlig berechtigt. Ich bedauere es besonders, dass es ein derartiges Instrument nicht gibt. Das ist ein europäisches Problem beziehungsweise ein Problem der Europäischen Union und der Willensbildung in der Europäischen Union.

Meine persönliche politische Meinung dazu ist – das hat jetzt mit Verfassungsrecht an sich nicht sehr viel zu tun –: Ich halte es für sehr sinnvoll, dass es rigide behördliche

Dr. Johannes Hock

Instrumente gibt, die im Sinn des Schutzes der Bürger, im Sinn des Schutzes der Anleger und auch im Sinn des Schutzes der Banken und Versicherungen weitreichende Kompetenzen erhalten, um Missbräuche und Fehlentwicklungen und übertriebene verdeckte Risiken hintanzuhalten. Es geht um die Ratingagenturen, die viel dazu beigetragen haben, es geht um die doch wahrzunehmende Zahnlosigkeit der Finanzmarktaufsicht in den einzelnen Ländern, es geht um die OECD-Zusammenarbeit bei der Trockenlegung von Steueroasen, also es gibt sehr viele Bereiche – das ist ein so weites Feld! –, in denen aus meiner Sicht wirklich Handlungsbedarf besteht.

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Liegen noch weitere Fragen vor? – Das ist nicht der Fall.

Somit möchte ich auch die Fragerunde mit Herrn Dr. Hock für beendet erklären. Herzlichen Dank allen Fragestellern! Ich bedanke mich auch bei Ihnen, Herr Doktor, für Ihr Interesse und für Ihr heutiges Kommen. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Tag. (*Dr. Hock: Danke herzlich, und danke für die Aufmerksamkeit!*)

Ich ersuche nun darum, den nächsten Bewerber in den Saal zu bitten.

Dr. Karl-Christian Onz

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Herr Dr. Onz, ein herzliches Willkommen meinerseits! Ich danke Ihnen für Ihre Bewerbung.

Herr Dr. Onz wurde am 1. Juni 1958 geboren. Er ist seit 1993 **selbständiger Rechtsanwalt**.

Ich ersuche ihn nun, uns die Gründe für seine Bewerbung zu nennen, wobei 5 Minuten nicht überschritten werden sollen. Ich ersuche um Ihre Präsentation, Herr Doktor.

Dr. Karl-Christian Onz: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich fasse mich kurz. Ich habe Jus und Handelswissenschaften studiert, habe dann viereinhalb Jahre an einem öffentlichen Fonds namens Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen Umweltrecht und Umweltverwaltungsrecht erlernt und bin jetzt seit knapp 17 Jahren Rechtsanwalt.

Ich befasse mich mit öffentlich-rechtlichen Themenstellungen, und zwar – ich erlaube mir, das hier zu sagen – **ausschließlich** mit öffentlich-rechtlichen Themenstellungen, also mit dem öffentlichen Wirtschaftsrecht. Mein Spezialgebiet ist natürlich das Umweltrecht, das Umweltverfahrensrecht. Wir machen da einige große Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz in den Bereichen Energiewirtschaft, Abfallwirtschaft, Bergbau, Infrastruktur. Wir haben – ich im Besonderen – sehr viel mit Bau- und Raumordnungsrecht zu tun; das Energierecht wird immer bedeutsamer, auch das Abfallwirtschaftsrecht.

Darüber hinaus mache ich aber alle Arten von öffentlich-rechtlichen Verfahren. Es ist im Grunde gleichgültig, um welches Thema es sich handelt, Hauptsache, das AVG und die mir bekannte Behördenstruktur kommen darin vor.

Nun ein paar kurze Worte dazu, wie ich den Verfassungsgerichtshof sehe. Vielleicht ist das ein bisschen naiv, aber mich faszinieren am Verfassungsgerichtshof mehrere Dinge:

Das Erste ist schlicht und ergreifend die Bedeutung seiner Judikatur. Da steht viel auf dem Spiel, da geht es um viel Verantwortung. Ich meine nicht alleine und primär die

Dr. Karl-Christian Onz

finanziellen oder wirtschaftlichen Folgen der Urteile des Verfassungsgerichtshofs, sondern die Folgen für die Rechte und Pflichten jedes Einzelnen.

Ich glaube, dass der Verfassungsgerichtshof eine besonders kreative Judikatur haben muss, weil er im Gegensatz zu anderen Gerichten, also insbesondere dem Verwaltungsgerichtshof, nicht auf eine eingefahrene Judikatur zurückgreifen kann. Das hängt mit der Kleinheit des Kollegiums und auch mit der Vielfalt der Sachverhalte und Mandate zusammen, die an den Verfassungsgerichtshof herangetragen werden.

Ich stelle mir also vor, dass beim Verfassungsgerichtshof viel Fingerspitzengefühl, aber auch Common Sense gefragt ist, bis man zu einem herzeigbaren Urteil kommt, das natürlich viele Auswirkungen hat.

Der Verfassungsgerichtshof judiziert Verfassungsrecht, das ist einfach wichtig. Ich bitte Sie, das nicht als banal zu sehen. Das ist die Grundlage unseres Gemeinwesens, es ist die Grundlage des Lebens jedes Bürgers/jeder Bürgerin, das gehört gelebt und respektiert. Ich meine also, dass dem Verfassungsgerichtshof wirklich eine sehr wichtige, eine überragende Judikaturbedeutung zukommt.

Zweitens wäre es für mich als Anwalt, der ich gewohnt bin, den ganzen langen Tag die Interessen meiner Klienten zu befördern – und das ist ja auch durchaus ein Officium nobile –, auch ein wunderschöner Perspektivenwechsel: Man könnte auch einmal mittig sitzen, wenn Sie das Bild verstehen, und in einer gewissen Souveränität und Ruhe – ich stelle mir das eben so vor, im Sinne der Souveränität eines Grenzorgans; den Verfassungsgerichtshof drängt man nicht – zu einer vernünftigen und herzeigbaren Entscheidung kommen.

Die Frage, warum ich mich beworben habe, ist eigentlich auch relativ schnell beantwortet. Ich weiß, dass es eine große Auszeichnung ist, am Verfassungsgerichtshof arbeiten zu dürfen, und daher habe ich mir meine Bewerbung und die Frage, ob ich zu diesem Amt befähigt bin, durchaus lange überlegt.

Was ich einbringen kann, ist, wie ich glaube, leidliche Rechtskenntnis. Ich habe schon durchaus einige Verfahren am Verfassungsgerichtshof geführt, einige davon gewonnen und einige verloren, und wir sind als Kanzlei nach wie vor immer wieder in Vertretung von Beschwerdeführern oder mitbeteiligten Parteien am Verfassungsgerichtshof tätig. Ich lese jedes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes – jedes **Erkenntnis**, nicht jeden Beschluss, das wäre ehezerstörend –, weil es die Basis meiner täglichen Arbeit ist.

Ich betrachte mich als durchaus fleißig und lernfähig. Das ist wichtig, denn es wäre eine neue Materie. Im Grunde genommen kann ich einfach 25 Jahre Praxis im öffentlichen Recht anbieten.

Lassen Sie es mich vielleicht so sagen: Ein Akt, der morgen am Tisch eines Verfassungsrichters landet, wird nicht heute geboren, sondern hat eine jahrelange Vorgeschichte. Er beginnt als Bauakt in der Gemeindestube Seiersberg oder als Gewerbeakt bei der BH Lilienfeld. Er geht durch viele Instanzen, und es hängen viele Interessen daran – konfligierende Interessen. Die Antragsteller sind meist Unternehmer, Bürger, Anrainer, die dagegen sind. Und vergessen Sie nicht die immer größer werdenden Nöte des Vollzuges! Das ist mir ein großes Anliegen. Die Gesetzesflut ist mit der vorhandenen Behördenausstattung kaum noch zu bewältigen, und ich glaube, dass es in den nächsten Jahren noch deutlich schlimmer wird. Das spüren wir ganz deutlich.

Das traue ich mir zu, zu sagen, dass ich sozusagen den Grund des Eisbergs kenne. Das macht es vielleicht leichter, dann jenen Rechtsakt zu verstehen, der als Bescheid oder Verordnung beim Verfassungsgerichtshof landet und letztlich zu beurteilen und zu prüfen ist. Ich hoffe, jene praktische Erfahrung zu haben, die die Väter der Verfassung

Dr. Karl-Christian Onz

veranlasst hat, die Türen des Verfassungsgerichtshofes auch ein Stück weit für Anwälte wie mich offenzuhalten. – Ich hoffe, ich habe die 5 Minuten nicht überzogen.

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Das ist nicht der Fall gewesen. Ich danke für Ihre Präsentation und ersuche nun die anwesenden Damen und Herren Bundesräte um ihre Fragen.

Es hat sich Herr Bundesrat Ing. Bock zu Wort gemeldet. – Bitte.

Bundesrat Ing. Hans-Peter Bock (SPÖ, Tirol): Herr Dr. Onz, Sie haben schon ausgeführt – und Ihren Unterlagen ist es ebenfalls zu entnehmen –, dass Sie bereits einige Erfahrung mit dem Verfassungsgerichtshof haben und auch einige Entscheidungen zur Kenntnis nehmen mussten.

Meine Frage daher: Wie beurteilen Sie die Transparenz der Entscheidungsfindung im Verfassungsgerichtshof? Wäre für Sie die Darstellung von „dissenting opinions“ eine positive Weiterentwicklung hinsichtlich der Transparenz oder befürchten Sie Nachteile durch die Einführung dieses Instruments?

Dr. Karl-Christian Onz: Ich persönlich halte von der Einführung der „dissenting opinion“ nicht sehr viel, weil sich damit in Wirklichkeit die Möglichkeit bietet, einen Keil in den Verfassungsgerichtshof zu treiben, auch in der Wiederholbarkeit und in der medialen Darstellung. Wer die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes liest und kennt, der kann durchaus auch zwischen den Zeilen heraushören, wo die Diskussionspunkte lagen. Am Ende muss aber eine homogene Struktur da sein. Ich halte also das Instrument – ich weiß, dass es das in anderen Ländern gibt – nicht für wirklich sinnvoll. Ich glaube, es würde insbesondere medial missbraucht werden. Ich halte es für überflüssig. Ich stehe dagegen.

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Zu einer weiteren Frage hat sich Herr Bundesrat Dr. Brunner zu Wort gemeldet. – Bitte.

Bundesrat Dr. Magnus Brunner, LL.M. (ÖVP, Vorarlberg): Herr Dr. Onz, Sie sind Experte im nationalen öffentlichen Recht. Gestern ist der Vertrag von Lissabon in Kraft getreten. Wie sehen Sie einerseits die Auswirkungen des Vertrages von Lissabon auf den Verfassungsgerichtshof und andererseits die Rolle des Föderalismus im Lichte des neu in Kraft getretenen Vertrages?

Dr. Karl-Christian Onz: Es ist schwer, auf diese Frage in 30 Sekunden eine Antwort zu finden. Was die Auswirkungen auf den Föderalismus betrifft, so ist mir natürlich bekannt, welche Instrumente da für die nationalen Parlamente verankert sind, von der Subsidiaritätsrüge bis zur Klage beim EuGH. Als Zeitungskonsument bin ich auf dem Stand, dass es derzeit noch kein Umsetzungsgesetz beziehungsweise noch keinen Entwurf dazu gibt, aber vielleicht ist das nicht der letzte Stand. Es wird also die Frage sein, wie der Verfassungsgesetzgeber das intern umsetzen wird. Dazu kann ich nichts sagen, aber das ist sicherlich eine Stärkung der nationalen Parlamente und vernünftig.

Ihre zweite Frage ging in Richtung Auswirkungen auf den Verfassungsgerichtshof. Aus meiner Sicht ist das Wichtigste natürlich die europäische Grundrechtscharta, die es jetzt gibt. Wenn man sich die aber wirklich in all ihren Gruppen ansieht, so ist das zumindest der Standard, der durch die EMRK und durch das, was wir innerstaatlich haben, bereits vorgegeben ist. Ich sehe da nicht wirklich viel Neues. Es gibt einen gewissen Zug in Richtung soziale Grundrechte – da müsste man lange darüber sprechen, wie man sie verbriefen und durchsetzen kann –, aber im Wesentlichen ist das der Grundrechtsstandard, den wir kennen.

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Weitere Fragen? – Bitte, Frau Bundesrätin Mühlwerth.

Bundesrätin Monika Mühlwerth

Bundesrätin Monika Mühlwerth (FPÖ, Wien): Sehr geehrter Herr Dr. Onz, wie beurteilen Sie den Umstand, dass vom Parlament in der Vergangenheit sehr viele Gesetze in den Verfassungsrang erhoben wurden?

Dr. Karl-Christian Onz: Die Situation ist eindeutig mit dem Wort „bedauerlich“ zu umschreiben, wenn Sie sich das Erste Bundesverfassungsrechts-Bereinigungsgesetz ansehen – seitenweise! Da sind natürlich auch Verfassungsleichen exhumiert und aufgehoben worden, aber das ist auf alle Fälle ein sehr betrüblicher Zustand, weil das Ganze damit in die Verfassungsbeliebigkeit abgeleitet. Wenn ich jede Norm in den Verfassungsrang hebe, weil ich den kurzfristigen Bestanderfolg will, dann rächt sich das. Das ist wirklich bedauerlich und sollte eigentlich nicht sein.

Ich muss Ihnen sagen, es fällt mir oft selbst schwer, den Überblick zu bewahren – und ich tue den ganzen langen Tag nichts anderes, als auch über diese Verfassungsbestimmungen den Überblick zu bewahren und das da und dort zu „exhumieren“ und präsent zu haben. Also das ist eine ganz, ganz schlimme Entwicklung, es ist aber keine Entwicklung von heute oder gestern, sondern das hat lange, schlechte Tradition. Das sollte – und die Entwürfe gibt es ja auch – zunehmend verringert werden, denn das ist absolut schädlich – auch und gerade für die Rechtskultur. Ich halte das für ganz schlecht.

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Liegen noch weitere Fragen vor? – Das ist nicht der Fall. Somit beende ich die Fragerunde, danke Ihnen, Herr Dr. Onz, sehr herzlich für Ihr Interesse und für Ihr heutiges Kommen und wünsche Ihnen noch einen angenehmen Heimweg. Auf Wiedersehen!

Ich darf nun darum ersuchen, den nächsten Kandidaten in den Saal zu bitten.

Mag. Dr. Johann Ferk

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Nochmals ein herzliches Willkommen an Sie, Herr Professor Ferk. Ich darf mich für Ihr Interesse bedanken, sich um die frei werdende Stelle am Verfassungsgerichtshof zu bewerben, und möchte Sie kurz dem Plenum vorstellen.

Herr Professor Ferk wurde am 11. Dezember 1958 geboren und ist seit 1997 **Richter** am Landesgericht Klagenfurt.

Ich ersuche Sie nun, Herr Professor, die Gründe für Ihre Bewerbung in einer kurzen persönlichen Präsentation darzulegen und dabei eine Redezeit von 5 Minuten nicht zu überschreiten. – Bitte.

Mag. Dr. Johann Ferk: Sehr geehrter Herr Präsident des Bundesrates! Sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte! Frau Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes! Ich danke sehr herzlich dafür, dass ich mich heute hier vorstellen darf und Ihnen die Beweggründe für meine Bewerbung bekanntgeben darf.

Die österreichische Bundesverfassung sieht bei den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes eine relativ breite Streuung in den juristischen Berufen vor. Das Verfassungsgesetz sieht vor, dass sich als Mitglieder Professoren, Richter und Beamte bewerben können. Ich glaube, dass ich zwei Berufsfelder abdecken kann. Ich bin einerseits **Richter**, und zwar am Landesgericht Klagenfurt – und **lehre** andererseits an der dortigen **Universität**. Damit, glaube ich, ist einerseits die praktische Seite dieses

Mag. Dr. Johann Ferk

Berufs abgedeckt, andererseits aber auch die theoretische, die ich gerade beim Verfassungsgerichtshof für sehr wichtig halte.

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes hat kürzlich in einem Zeitungsinterview gemeint, dass das nächste Mitglied, das berufen wird, nicht vor dem Arbeitsanfall zurückschrecken sollte, weil auf den Verfassungsgerichtshof in Zukunft noch höhere Aktenlasten warten.

Ich denke, dass ich dem Arbeitsdruck gewachsen bin, zumal ich als Einzelrichter am Landesgericht Klagenfurt in Zivilrechtssachen jedes Jahr 300 Akten selbständig zu bearbeiten habe und sich die Streitwerte zwischen 10 000 € und – in diesem Jahr – bis zu 10,5 Millionen € bewegen. Ich glaube, dass man bei 10,5 Millionen € große Verantwortung trägt, und ich würde auch das Amt eines Verfassungsrichters mit großer Verantwortung angehen.

Ein weiterer Aspekt, den ich natürlich im Bundesrat betone, ist der, dass eine gewisse Anzahl von Mitgliedern nicht aus der Bundeshauptstadt stammen sollte, sondern dass diese außerhalb der Bundeshauptstadt ihren Wohnsitz haben sollen. Ich habe diesen in Ludmannsdorf in Kärnten. Ich habe dabei auch darauf zu verweisen, dass ich Kärntner Slowene bin und mich gerade deshalb, seit ich juristisch denke, mit Fragen des Rechts, der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und auch des Verfassungsrechts befasse.

Ich möchte diesen Umstand auch deshalb betonen, weil, seit es den Verfassungsgerichtshof gibt – das sind in Österreich ungefähr 90 Jahre –, noch nie ein Mitglied einer österreichischen Volksgruppe Mitglied dieses Gerichtshofs war. Ich denke, man kann es auch so ausdrücken: Es hätte für den Rechtsstaat Österreich einen besonderen Charme, wenn ein Mitglied einer Volksgruppe, in dem Fall ein Kärntner Slowene, die Chance hätte, in den Verfassungsgerichtshof einzuziehen.

Ich hatte während des Studiums einen Lehrer an der Universität Wien, Herrn Professor Erwin Melichar, den seinerzeitigen Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, der mich als Person beeindruckt hat und der auch mein Interesse am Verfassungsrecht gefestigt hat. Ich habe mich nach dem Studium insofern mit dem Verfassungsrecht befasst, als dass ich einzelne Publikationen veröffentlicht habe, Vorträge gehalten habe und auch in meinem Fach der Rechtsphilosophie an der Universität Klagenfurt die Materie des Verfassungsrechts, vor allem aber des Menschenrechts und der Grundrechtsfragen einbringe. Mein Fach an der Universität Klagenfurt ist die Staatslehre, die Ethik und die Rechtsphilosophie.

Ich war später auch Mitglied der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes im Bundeskanzleramt. Ich war dort zuletzt Vorsitzender eines Senats. Damit will ich auf die verfassungsrechtliche Komponente hinweisen, weil der Verfassungsgerichtshof die übergeordnete Instanz der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes war. Und ich darf Ihnen auch sagen, dass der Verfassungsgerichtshof nie eine Entscheidung, an der ich beteiligt war, egal, ob als Berichterstatter oder als Senatsvorsitzender, aufgehoben hat. Wir hatten – ich sage das ohne Bruch des Amtsgeheimnisses – relativ interessante Materien: von Ariel Muzicant bis zum ORF Kärnten.

Ich bin Mitglied der Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter, war dort Angehöriger des Arbeitskreises Ethik und bin Mitautor des Ethikkatalogs, den sich die Österreichische Richtervereinigung im Jahr 2007 gegeben hat. Das ist die sogenannte Welser Erklärung. Ich bin da mitverantwortlich für die Ethik, die ein österreichischer Richter/eine österreichische Richterin zu leben hat. Ich bin mitverantwortlich für den Text dieser Erklärung, nicht für die gelebte Praxis. Das ist klar. Aber ich bin dafür verantwortlich, was in den Text aufgenommen wurde. Ich möchte betonen, dass ich als Person sehr strenge Maßstäbe an die Ethik eines Richters gelegt habe.

Mag. Dr. Johann Ferk

Zuletzt möchte ich Sie darauf hinweisen, nicht, um damit meine Chancen, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes zu werden, zu vergrößern, sondern einfach, weil es für das Persönlichkeitsbild interessant ist, dass ich auch Schriftsteller bin. Ich arbeite mit beiden Kärntner Landessprachen, mit der deutschen und mit der slowenischen. Ich habe bisher mehr als 20 Bücher veröffentlicht – diese in beiden Sprachen. Ich habe Übersetzungen in Slowenien, Kroatien, Italien, Amerika und Frankreich – auch darauf darf ich verweisen. Ich bin Manz-Autor – die Juristen unter Ihnen oder diejenigen, die sich für Jus interessieren, wissen, was das bedeutet.

Ich glaube, dass gerade der Bundesrat einmal jemandem eine Chance geben sollte, der aus einem Bundesland kommt und der einer Volksgruppe angehört. Ich denke, Sie könnten mir auch deshalb vertrauen, weil ich schon einmal ein Richterhearing bestanden habe, und zwar vor dem Oberlandesgericht Graz. Wenn man da nicht durchkommt, wird man nicht Richter. Ich bin Richter am Landesgericht Klagenfurt. Ich glaube damit, dass ich genug an Lebenserfahrung für diesen hoch verantwortungsvollen Posten aufweise.

Ich bitte Sie um Ihre Unterstützung und ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Geschätzter Herr Doktor, ein herzliches Dankeschön für Ihre Ausführungen.

Ich möchte nun die Fragerunde eröffnen.

Erster Fragesteller ist Herr Bundesrat Mitterer. – Bitte.

Bundesrat Peter Mitterer (ohne Fraktionszugehörigkeit, Kärnten): Ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes in Bezug auf **zweisprachige Ortstafeln** in Kärnten hat in dem betroffenen Gebiet für Rechtsunsicherheit gesorgt.

Was würden Sie dazu beitragen, wenn Sie Mitglied des Verfassungsgerichtshofes wären, um diese Angelegenheit friedlich zu bereinigen?

Mag. Dr. Johann Ferk: Herr Bundesrat, ich war auf diese Frage natürlich vorbereitet, es konnte nicht anders sein. Ich danke Ihnen. Ich freue mich, dass ich darauf antworten und dass ich meine Position darlegen kann.

Ich habe mich, seit ich Richteramtsanwärter am Oberlandesgericht Graz war, mit der Frage des Verfassungsrechts immer befasst. Ich habe die Verfassungssammlungen studiert. Ich darf hier sagen, dass der österreichische Verfassungsgerichtshof bis auf eine Entscheidung immer zugunsten der österreichischen Volksgruppen entschieden hat. Eine einzige Entscheidung gibt es, die **nicht** zugunsten der Minderheiten spricht: Das ist das Erkenntnis über die Wahlordnung in Kärnten – Herr Bundesrat, Sie werden es wissen – aus dem Jahr 1979. Damals hat Herr Dr. Graf, der sich auch einmal hier um die Stelle eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofes beworben hat, die Klage vertreten. Der Verfassungsgerichtshof war damals der Meinung, dass die Einordnung der vier Wahlkreise in Kärnten – Sie kennen diese Einordnung – richtig ist, dass dies historisch richtig ist, was ich bezweifle. Sonst gibt es nur Entscheidungen, die zugunsten der Volksgruppen sprechen.

Wenn Sie mich fragen, was ich dazu beitragen könnte, dann kann ich Ihnen nur eines sagen, nämlich dass ich als Verfassungsrichter auf der Linie des Verfassungsgerichtshofes bleiben würde. Die Judikatur entspricht der österreichischen Bundesverfassung. Sie entspricht auch dem, was Hans Kelsen vorgegeben hat. An das haben wir uns zu halten.

Ich muss Ihnen aber auch eines sagen: Ich bin der Meinung, dass man einen Gerichtshof nicht überzustrapazieren hat. Wenn der Gerichtshof mehrere Entscheidungen getroffen hat, aus denen eine Linie vorgegeben ist, muss man, so glaube ich, im

Mag. Dr. Johann Ferk

Verhandlungsweg auf Lösungen zukommen. Ich denke, dass der Verfassungsgerichtshof klipp und klar gesagt hat, wie in Kärnten die Lösung auszuschauen hat. Es liegt nunmehr nicht an den Organen des Rechts in Österreich, das durchzusetzen, sondern das ist eine Frage der Politik und in diese will ich mich nicht einmischen.

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Nächster Fragesteller: Herr Bundesrat Wenger. – Bitte.

Bundesrat Franz Wenger (ÖVP, Salzburg): Herr Dr. Ferk, Sie beschäftigen sich, wie Ihren Bewerbungsunterlagen, aber auch Ihren Publikationen zu entnehmen ist, im Besonderen mit der Einhaltung der Grund- und Menschenrechte. Mit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages ist ja jetzt die Grundrechtscharta verbindlich.

Wie wird sich diese Ihrer Meinung nach auf das österreichische Rechtssystem auswirken?

Mag. Dr. Johann Ferk: Ich möchte zunächst vorausschicken, dass wir in Österreich einen ausgeprägt guten und positiven Grundrechtskatalog haben – dies seit 1867, mit weiteren Gesetzen nach dem Ersten Weltkrieg und nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Grundrechtskatalog ist, so glaube ich, absolut breit gefächert. Die Grundrechte sind dann gewahrt, wenn sie auch durchgesetzt werden können. Österreich ist ein Rechtsstaat. Ich meine, dass die Charta der Menschenrechte, die nunmehr verabschiedet ist und auch in Österreich Rechtsgeltung hat, dazu beitragen wird, dass die Grundrechte noch verfestigt werden.

Ich sehe auf Grundlage der Charta aber auch ein Problem, das auf Österreich zukommen wird, nämlich zunächst ein politisches, dann ein rechtliches. Es ist dies die Frage: Differenz zwischen den Ehen von heterosexuellen Paaren und den Lebenspartnerschaften von homosexuellen Paaren.

Also auf Grundlage der Charta wird sich meiner Meinung nach eine Diskussion ergeben. Hier wird Österreich dann eindeutig Stellung nehmen müssen. Ich glaube, dass auch der Verfassungsgerichtshof mit dieser Frage in nicht allzu ferner Zeit befasst werden wird. Ich stehe der Charta sehr positiv gegenüber, das möchte ich noch ganz konkret sagen.

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Nächste Fragestellerin: Frau Bundesrätin Blatnik. – Bitte.

Bundesrätin Ana Blatnik (SPÖ, Kärnten): Sehr geehrter Herr Dr. Ferk, aufgrund Ihrer bisherigen richterlichen, zweisprachigen literarischen Tätigkeit und Lehrtätigkeit sind Sie natürlich schon mehrfach auf diese problematische Stellung des Verfassungsgerichtshofes in Beziehung zum Europäischen Gerichtshof gestoßen. Deswegen meine Frage:

Wie beurteilen Sie als Richter das Verhältnis des Verfassungsgerichtshofes zum Europäischen Gerichtshof? Bei welchen Fragen soll der Europäische Gerichtshof befasst werden? Wer soll letztlich übergeordnet sein.

Mag. Dr. Johannes Ferk: Wenn ich mit der letzten Frage beginnen darf: Es ist so, dass die letzte Frage natürlich nicht mit Nationalstolz beantwortet werden kann; das ist ganz klar. Ein Jurist darf das nicht tun, ein allenfalls zukünftiges Mitglied des Verfassungsgerichtshofs noch weniger.

Es ist eindeutig, dass der Verfassungsgerichtshof dem Europäischen Gerichtshof untergeordnet ist – das aufgrund der Staatsverträge, die wir eingegangen sind, das aufgrund der Bestimmungen des EU-Vertrags, in dem wir akzeptiert haben, dass wir eines der 27 Mitglieder sind. Wir haben einen von 27 Gerichtshöfen, der sich an die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs zu wenden hat.

Mag. Dr. Johannes Ferk

Wenn ich die zweite Frage beantworten darf: Ich glaube, dass die bisherige Praxis sehr positiv war, dass sich österreichische Instanzen dann an den Europäischen Gerichtshof gewendet haben, wenn es um Auslegungsfragen gegangen ist. Das heißt, dass mehr als die Hälfte der Verfahren, die vor den Europäischen Gerichtshof gebracht werden, Vorabentscheidungsfragen betrifft. Ich glaube, dass es gut wäre, wenn dies Österreich auch in Zukunft so hält.

Für gut halte ich es deshalb, weil mit den Vorabentscheidungsfragen ja die Auslegung vorgegeben wird und damit zu einer Rechtseinheit, zu einer Integration des europäischen Rechts in das nationale Recht beigetragen wird. Ich glaube, Österreich hat sich ja deshalb in die EU integriert, um nicht nur kulturelle und wirtschaftliche Aspekte einzubringen, sondern um auch darauf hinzuarbeiten, dass das Recht in einem europäischen Rahmen globalisiert wird, was ich für sehr wichtig halte.

Zur ersten Frage zuletzt: Der Europäische Gerichtshof ist ein Gerichtshof, der keine Hausordnung, über die der Verfassungsgerichtshof in Österreich sehr wohl verfügt, vorweisen kann.

Wir haben eines ganz klar vorgegeben, dass der Verfassungsgerichtshof der Hüter der österreichischen Verfassung, der Menschen- und Grundrechte ist. Was ich für enorm wichtig halte, ist: Der Verfassungsgerichtshof wird dieser Aufgabe – ich darf das als Lehrender sagen – gerecht und der Europäische Gerichtshof ist vor allem hinsichtlich der Integration sehr wichtig.

Er ist ein – wie es zuletzt auch der Präsident des Verfassungsgerichtshofs bei seiner Rede zum Verfassungstag gesagt hat – Instrument der Integration, er ist ein Motor der Integration. Und insofern hat er eine ganz andere Aufgabe als der österreichische Verfassungsgerichtshof. Darin sehe ich den Unterschied und deshalb sind wir auch dem Europäischen Gerichtshof untergeordnet.

Diese Situation, diesen Umstand haben wir deshalb zu akzeptieren, weil wir einen Teil der Souveränität abgegeben haben. Und Integration ist wahrscheinlich nicht möglich, wenn man nicht bereit ist, auch Dinge aufzugeben. Man kann sich nur dann integrieren, so glaube ich, wenn man Kultur akzeptiert, in dem Fall Rechtskultur. Die Rechtskultur ist für mich eines der wichtigsten Güter, weil dazu Gerechtigkeit gehört, Recht gehört und dazu die Menschenrechte und Grundrechte gehören.

Wenn ich die Chance habe, Mitglied des Verfassungsgerichtshofs zu werden, werde ich auf die Einhaltung natürlich größten Wert legen.

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Ich ersuche nun Frau Bundesrätin Mühlwerth um ihre Frage.

Bundesrätin Monika Mühlwerth (FPÖ, Wien): Sehr geehrter Herr Professor Ferk! Der Verfassungsgerichtshof ist ja nicht nur ein Organ, das angerufen wird. Er meldet sich von Zeit zu Zeit auch durchaus von sich aus kritisch zu Wort, wie etwa vor mehr als zehn Jahren in der Frage der Nichtgleichstellung jener Personen, die Kinder zu betreten haben und solcher, die das nicht haben, was das Steuertechnische anbelangt.

Mich würde jetzt interessieren: Welche Schwerpunkte würden Sie da als Verfassungsrichter, so Sie es werden sollten, setzen wollen?

Mag. Dr. Johannes Ferk: Ich kann immer nur die Schwerpunkte setzen, zu denen ich als Mitglied aufgerufen bin. Ich bin dann eines von vielen stimmberechtigten Mitgliedern. Und ich kann nur meine rechtlichen Gedanken einbringen. Aber ich kann Ihnen eines versichern: Ich bin auch heute als Richter, als Lehrender an der Universität jemand, der auf Gleichberechtigung größten Wert legt.

Mag. Dr. Johannes Ferk

Ich bin der Meinung, dass Frauen durch die Doppelbelastung, der viele durch Beruf und Familie ausgesetzt sind, auch Vorrechte zukommen, wie es derzeit bei der Pensionsregelung der Fall ist. Das muss ich ausdrücklich betonen. Auch wenn ich nicht Mitglied des Verfassungsgerichtshofs werde, werde ich immer nach diesem meinem Grundprinzip tätig sein.

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Somit ist die Fragerunde beendet.

Ich bedanke mich sehr herzlich bei Ihnen, Herr Doktor, für Ihr Interesse und für Ihr Kommen.

Ich ersuche nun darum, die nächste Bewerberin in den Saal zu geleiten.

Dr. Sieglinde Gahleitner

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Herzlich willkommen, Frau Doktor! Ich bedanke mich sehr herzlich im Namen des Bundesrates für Ihre Bewerbung und möchte Sie nun kurz vorstellen.

Frau Dr. Gahleitner wurde am 10. Mai 1965 geboren und ist seit 1998 als Partnerin in einer Rechtsanwaltsgesellschaft tätig sowie in einigen Funktionen vertreten, wie zum Beispiel seit 2009 als Mitglied des ORF-Stiftungsrates.

Ich ersuche Sie nun, sich persönlich kurz zu präsentieren, uns Ihre Beweggründe für Ihre Nennung als mögliches Mitglied des Verfassungsgerichtshofes zu nennen. Ich darf Sie auch an die Redezeit von 5 Minuten erinnern. – Bitte.

Dr. Sieglinde Gahleitner: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin! Meine Damen und Herren! Ich bedanke mich für die Gelegenheit, mich kurz vorstellen zu dürfen, Ihnen meinen beruflichen Werdegang kurz zu schildern und meine Motivation, warum ich mich für dieses Amt als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes bewerben möchte.

Ich komme aus Oberösterreich, bin dann zum Studium nach Wien gegangen und hier beruflich „hängen geblieben“. Nach dem Gerichtsjahr habe ich in der **Bundesarbeitskammer** zu arbeiten begonnen, habe dort in der Sozialpolitik bei Gesetzgebungsverfahren im Rahmen von Sozialpartnerverhandlungen mitgewirkt, damals vor allem relevant die EU-Rechtsumsetzungen im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt. Ich habe aber auch Aufsichtsratsausbildungen dort geleitet für Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat und war auch Mitglied der Gleichbehandlungskommission.

1995 habe ich mich dann für die **Rechtsanwaltslaufbahn** entschieden. Mir war wichtig, noch näher in der Rechtsvertretung, in der direkten Rechtsdurchsetzung tätig zu sein, und der Anwaltsberuf macht mir auch sehr große Freude.

Ich bin im Wesentlichen im **arbeits- und sozialrechtlichen Bereich** tätig, mache aber auch im angrenzenden Bereich Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht und in sonstigen Materien Vertretungstätigkeiten. Ich bin im arbeitsrechtlichen Bereich sowohl auf Arbeitgeber- als auch auf Arbeitnehmerseite tätig. Ich kann gerade durch diese beidseitige Vertretungstätigkeit, glaube ich, sehr gut zu einem Interessenausgleich und auch zu einem Konfliktmanagement beitragen. Und diese Tätigkeit macht mir auch große Freude.

Natürlich habe ich im Zusammenhang mit meiner Rechtsanwaltsstätigkeit auch verfassungsrechtliche Fragen in meinem Fokus. Präsident Benn-Idler hat letzters einmal

Dr. Sieglinde Gahleitner

gesagt: Das Verfassungsrecht ist eigentlich der Nucleus der anwaltlichen Tätigkeit. Auch im Zivilrecht sind Sie natürlich immer auch mit Fragen verfassungsrechtlicher Grundwerte beschäftigt und müssen sich auch fragen, ob alle Gesetze verfassungskonform ausgelegt werden.

Ich habe auch Verfassungsgerichtshofbeschwerden eingebracht, wie etwa im Bereich pensionsrechtlicher Änderungen; Fragen des Vertrauensschutzes bei Gesetzesänderungen waren hier Thema. Aber auch Gleichbehandlungsthemen, zum Beispiel die Aufhebung des Gehaltskassengesetzes wegen der Diskriminierung teilzeitbeschäftigter Frauen im Zusammenhang mit den Vorrückungen, waren Inhalt von Verfassungsgerichtshofbeschwerden, die wir in der Kanzlei gemacht haben.

Ich habe meine Tätigkeit aber nicht nur auf die anwaltliche Tätigkeit gerichtet, habe auch nebenbei viele andere Funktionen eingenommen, wie etwa im Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien. Hier mache ich im Zusammenhang mit der Selbstverwaltung auch Behördentätigkeit durch sozialversicherungsrechtliche Entscheidungen; das Pensionsrecht der Anwälte ist ja im Rahmen der Selbstverwaltung geregelt, auch das Krankenversicherungsrecht.

Ich bin seit der Gründung der Übernahmekommission 1999 in der Übernahmekommission, dort für Anlegerschutzfragen zuständig. Bei Übernahme der Kontrolle durch einen neuen Eigentümer quasi bei börsennotierten Aktiengesellschaften müssen die Kleinanleger geschützt werden. Diese Artikel 133 Z 4-Behörde kümmert sich darum, und dort habe ich auch an Entscheidungen dieses Kollegialorgans mitgewirkt.

Meine Motive für die Bewerbung: Ich möchte mich sehr gerne intensiver, ganz intensiv, mit verfassungsrechtlichen Fragen beschäftigen. Ich halte es für eine ganz besonders wichtige Tätigkeit. Ich halte es auch für ganz besonders wichtig, dass der Verfassungsgerichtshof in seiner Zusammensetzung von verschiedenen Berufsgruppen besetzt wird. Das ist ja auch im Bundes-Verfassungsgesetz so vorgesehen. Und der Bundesrat hat hier die Möglichkeit, auch Anwältinnen und Anwälten die Chance zu geben, im Verfassungsgerichtshof tätig zu sein, und vor allem auch aktiven Anwältinnen und Anwälten, die in der Rechtsdurchsetzung ganz nahe am Bürger sind in der täglichen Arbeit und trotzdem auch diese verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte dann im Rahmen der Tätigkeit im Gerichtshof verbinden können.

Ich glaube, gerade diese Verbindung ist sicher von großer Bedeutung und Relevanz. Und ich würde mich natürlich freuen, wenn Sie eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit dieser verantwortungsvollen Aufgabe betrauen würden. Meine Erfahrungen in Kollegialorganen habe ich Ihnen schon geschildert, und ich würde gerne mein Know-how einbringen. Sie wissen ja, es gehen jetzt sowohl ein Arbeits- und Sozialrechtler, nämlich Professor Spielbüchler, als auch ein Rechtsanwalt in Pension, und ich würde sehr gerne, ohne vermessen sein zu wollen, einen kleinen Teil der Lücke, die diese zwei sehr erfahrenen Mitglieder hinterlassen, schließen. – Danke.

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Ich danke sehr herzlich für Ihre Ausführungen und möchte nun die Fragerunde eröffnen.

Bitte, Herr Bundesrat Prof. Konečný.

Bundesrat Albrecht Konečný (SPÖ, Wien): Ich möchte die Frage stellen, die auch in anderen Formulierungen immer wieder heute schon eine Rolle gespielt hat, nämlich die Frage, wo Sie den Verfassungsgerichtshof in unserem Rechtsschutzsystem positioniert sehen, und das insbesondere – und das ist das, was schon mehrfach gefragt wurde – im Verhältnis zum Europäischen Gerichtshof.

Dr. Sieglinde Gahleitner: Danke für diese sicher sehr wichtige Frage. – Meiner Meinung nach haben die letzten Jahre seit dem EU-Beitritt auch schon gezeigt, dass

Dr. Sieglinde Gahleitner

die Rolle und der Wert der Verfassungsgerichtsbarkeit durch den Europäischen Gerichtshof in keiner Weise eingeschränkt wurde oder gelitten hat. Der Verfassungsgerichtshof und seine wesentliche Position sind vollinhaltlich erhalten geblieben. Der Verfassungsgerichtshof ist weiterhin innerstaatlich für die Normenkontrolle zuständig.

Ich glaube auch, dass der Verfassungsgerichtshof dieses Wechselspiel und Zusammenspiel mit dem Europäischen Gerichtshof sehr gut macht und auch bisher schon gemacht hat. Meines Wissens war er auch der erste Verfassungsgerichtshof Europas, der eine Vorlagefrage an den EuGH gestellt hat, damals im Zusammenhang mit den Vorarlberger AK-Wahlen, wo türkische Arbeitnehmer zu den AK-Wahlen nicht zugelassen wurden, ihnen das passive Wahlrecht nicht gewährt wurde und der Europäische Gerichtshof gesagt hat, das geht gegen das Assoziierungsabkommen und ist daher EU-rechtswidrig. Und der VfGH hat dann nahtlos diese Wahlen auch aufgehoben.

Also ich glaube, das Zusammenspiel zwischen europäischer Rechtsordnung und innerstaatlichem Verfassungsrecht ist schon sehr eingespielt. Natürlich hat der Verfassungsgerichtshof keine Kompetenz, EU-Rechtsnormen aufzuheben – das werden wir nicht schaffen –, aber seine Rolle im innerstaatlichen Rechtsschutzsystem ist dadurch, glaube ich, in keiner Weise angegriffen oder geschmälert worden.

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Nächster Fragesteller: Herr Bundesrat Perhab. – Bitte.

Bundesrat Franz Perhab (ÖVP, Steiermark): Sehr geehrte Frau Dr. Gahleitner! Im Zuge unserer Diskussion auch hier in diesem Haus betreffend Verwaltungsreform, Bundesstaatsreform – es ist ja hier auch der Verfassungskonvent ansässig – möchte ich Sie fragen: Wie stehen Sie zu Kompetenzverschiebungen im Rahmen einer Bundesstaatsreform, und welche Vorstellungen haben Sie davon?

Und eine zweite Frage: Welche Vorstellungen hätten Sie als Verfassungsrichterin im Hinblick auf eine effizientere Umsetzung von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes, zum Beispiel in der Ortstafelfrage?

Dr. Sieglinde Gahleitner: Zum Ersten, zu den Kompetenzverschiebungen: Das ist natürlich eine politische Frage, die nicht der Verfassungsgerichtshof, sondern unter anderen Sie im Bundesrat gemeinsam mit dem Nationalrat zu beantworten haben. Ich würde meinen, dass man sich das sehr gut überlegen muss. Ich glaube, dass der Föderalismus in Österreich eine gute Tradition hat und auch sehr gut funktioniert. Und ich sehe das in ganz anderen Bereichen durchaus auch so, dass es nicht immer günstig ist, sozusagen weiter nach oben zu delegieren, sondern dass es eher günstig sein kann, viele Kompetenzen auch nach unten zu delegieren, dass die Bürgernähe und die regionale Regelung durchaus ihre Vorzüge haben.

Ich glaube, man muss sehr vorsichtig bei Eingriffen in die innerstaatliche Kompetenzverteilung sein. Trotzdem kann es natürlich Materien geben, bei denen eine einheitliche bundesstaatliche Regelung auch Sinn macht. Also ich glaube, das muss man am einzelnen Tatbestand selbst prüfen. Im Prinzip glaube ich aber, dass eine Subsidiarität im Sinne von „die unterste Ebene sollte so weit wie möglich die Angelegenheiten der Verwaltung durchführen“ im Prinzip ein richtiger Gedanke ist.

Zur Frage der Durchsetzung von Verfassungsgerichtshoferkenntnissen muss man sagen, dass es natürlich keine gute Situation ist, die wir hier haben, die anhand der Ortstafelentscheidungen hier vorgezeigt wird, und dass es sicher Sinn machen würde, über eine bessere Exekutierbarkeit von Verfassungsgerichtshofentscheidungen nachzudenken. Aber auch das muss der Gesetzgeber regeln, da kann nicht der Verfassungsgerichtshof vorpreschen.

Dr. Sieglinde Gahleitner

Ich glaube also, das ist eine politische Frage, ob man dem Verfassungsgerichtshof oder einem Exekutivorgan Möglichkeiten einräumt, eine bessere Durchsetzbarkeit von Entscheidungen zu gewährleisten.

Im Regelfall ist es ja so, dass der Verfassungsgerichtshof Gesetze aufhebt und dann der Gesetzgeber berufen ist, eine verfassungskonforme Regelung herbeizuführen.

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Eine weitere Anfrage liegt von Frau Bundesrätin Mühlwerth vor. – Bitte.

Bundesrätin Monika Mühlwerth (FPÖ, Wien): Sehr geehrte Frau Dr. Gahleitner, im Zusammenhang auch mit der vorher gestellten Frage meines Kollegen, was Föderalismus anlangt, frage ich Sie jetzt ganz einfach: Wie stehen Sie zu den ewig wiederkehrenden Forderungen nach einer Abschaffung des Bundesrates? (*Lebhafte Heiterkeit.*)

Dr. Sieglinde Gahleitner: Die Frage ist gut. – Ich glaube, dass es nach unserer Bundesverfassung und auch nach dem, wie unsere Verwaltung aufgebaut ist, überhaupt nicht sinnvoll wäre, den Bundesrat abzuschaffen. Ich glaube, dass gerade diese Vernetzung zwischen Nationalrat und Bundesrat eine wichtige ist. Mir kommt eher vor, man müsste den Bundesrat stärken oder ihn vielleicht aktiver oder früher in Gesetzgebungsverfahren einbeziehen – nicht nur mit Vetorechten, die dann mit Beharrungsbeschluss wieder vom Tisch gewischt werden können. Ich meine, es wäre besser, wenn man das vielleicht in einem früheren Stadium schon verzahnt.

Das wird jetzt meines Erachtens auch mit dem Lissabon-Vertrag notwendig sein, auf Basis der Verfassung klarzustellen, dass der Bundesrat hier entsprechende Kompetenzen hat, auch wenn eben durch EU-Normen in eine innerstaatliche Kompetenz eingegriffen würde, die Länderkompetenz wäre. Auch hier muss der Bundesrat eine Rolle haben; da wird es also sicher noch bundesverfassungsrechtliche Vorschriften geben müssen, die das auch gewährleisten.

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Liegen weitere Anfragen vor? – Das ist nicht der Fall.

Somit danke ich Ihnen, Frau Doktor, sehr herzlich, dass Sie heute zu uns gekommen sind, auch für Ihr Interesse, und wünsche Ihnen noch einen schönen Tag. (*Dr. Gahleitner: Ich danke Ihnen auch! Auf Wiedersehen!*) Auf Wiedersehen!

Ich ersuche nun darum, den nächsten Mitbewerber in den Saal zu bitten, Herrn Hofrat Dr. Robert Schick.

Hofrat Dr. Robert Schick

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Grüß Gott, Herr Hofrat! Ich darf Sie recht herzlich in unserer Mitte begrüßen. Ein herzliches Dankeschön an Sie, Herr Hofrat, für Ihre Bewerbung. Ich möchte Sie kurz auch persönlich vorstellen.

Herr Hofrat Dr. Schick wurde am 7. April 1959 geboren. Er ist seit 1997 **Mitglied** des **Verwaltungsgerichtshofes** und außerdem seit 1999 **Ersatzmitglied** des **Verfassungsgerichtshofes**.

Ich ersuche nun Sie, Herr Dr. Schick, uns auch Ihre persönlichen Gründe für die Bewerbung kurz darzulegen und dabei die Richtredezeit von 5 Minuten zu beachten. – Bitte sehr, Herr Hofrat.

Hofrat Dr. Robert Schick

Hofrat Dr. Robert Schick: Herr Präsident! Meine Damen und Herren Bundesräte! Die Gründe für die Bewerbung ergeben sich aus meinem Lebenslauf: Ich wurde vom nunmehrigen Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Jabloner in den **Verfassungsdienst** des **Bundeskanzleramtes** „gelockt“, das hat mich sehr gereizt, und ich habe dort elf Jahre lang gearbeitet: zuerst als Referent, letztlich als Abteilungsleiter. Es war das eine Schule im Verfassungsrecht, das war eine Schule im gelebten Bundesstaat.

Ich habe dort insbesondere die Abteilung V/2 betreut, das ist die Abteilung, die stets mit Länderangelegenheiten betraut ist. Ich habe das Verfahren nach Artikel 97 und 98 der Bundesverfassung geführt, die Länder im Zusammenhang mit Vereinbarungen nach Artikel 15a der Bundesverfassung betreut. Ich kenne die Kompetenzverteilung dieses Bundesstaates wirklich aus dieser Zeit sehr genau. Nicht alles, aber niemand kennt alles.

Die Atmosphäre im Verfassungsdienst, jedenfalls zu dieser Zeit, war dadurch gekennzeichnet, dass wir irgendwie nicht per Anordnung gearbeitet haben, sondern nach der Kraft des besseren Argumentes. Es war eben über diese elf Jahre wirklich eine Art Fortsetzung des Studiums. Ich habe unheimlich viel dabei gelernt.

Was die Tätigkeit im Verfassungsdienst nicht bieten konnte, auch nicht die Vertretung der Bundesregierung vor dem Verfassungsgerichtshof, das war die Betreuung des Einzelfalls. Den Einzelfall kenne ich seit 13 Jahren, denn ich bin seit 13 Jahren Mitglied des **Verwaltungsgerichtshofes**, und zwar in unterschiedlichsten Bereichen tätig. Ich habe viele Jahre im Asyl- und Fremdenbereich gearbeitet. Ich habe sehr viele Agenden betreut, betreue sie noch immer, die in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fallen. Das Sozialhilferecht, das Naturschutzrecht, das Dienstrecht der Landesbeamten und das Jugendschutzrecht seien nur Beispiele.

Nicht zuletzt bin ich, wie angedeutet, seit elf Jahren **Ersatzmitglied** des **Verfassungsgerichtshofes**. Ich wurde das über Vorschlag des Nationalrates. Ich bin selbstverständlich nur Ersatzmitglied, was bedeutet, dass ich gelegentlich, nicht allzu oft, die Gelegenheit habe, an den Beratungen des Plenums des Verfassungsgerichtshofes teilzunehmen. Ich kenne die Arbeitsweise des Verfassungsgerichtshofes, wie ich glaube, ganz gut. Ich kenne seinen Zugang zu den Fällen, und ich kenne die Diskussionskultur, die spezielle, denn man muss sich ja immer vor Augen halten, was es bedeutet, einen Fall zu vierzehnt zu beraten, immer auch wissend, dass man am Ende zu einem Ergebnis kommen muss.

Das Loch, das der nunmehr ausscheidende Professor Heller reißt, ist, wenn man ihn kennt, kein kleines. Es würde mich sehr freuen, wenn ich beitragen könnte, ihn zu ersetzen. – Danke.

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Herr Hofrat, ich danke Ihnen für Ihre Ausführungen und möchte nun die Fragerunde eröffnen.

Herr Bundesrat Brunner, bitte.

Bundesrat Dr. Magnus Brunner, LL.M. (ÖVP, Vorarlberg): Herr Hofrat! Gestern ist der Lissabon-Vertrag in Kraft getreten. Wie sehen Sie die Auswirkungen dieses Vertrages auf die Arbeit des Verfassungsgerichtshofes? Und zweitens: Wie sehen Sie den Föderalismus im Lichte des neu in Kraft getretenen Vertrages?

Hofrat Dr. Robert Schick: Herr Bundesrat, da kann ich nur vorsichtig antworten. Ich glaube, dass die Auswirkungen auf den Verfassungsgerichtshof sich in Grenzen halten werden. Ich glaube, die entscheidende Veränderung für den Verfassungsgerichtshof, für seine Stellung als eines der drei, wenn nicht das Höchstgericht der Republik ist

Hofrat Dr. Robert Schick

durch den Beitritt zur Europäischen Union bereits bewirkt worden, und ich glaube nicht, dass der Lissabon-Vertrag eine vergleichbare Auswirkung wird haben können.

Die Auswirkungen etwa auf den Bundesrat kann ich noch nicht endgültig beurteilen. Ich würde auch hier meinen, dass trotz einer gewissen Betonung des Subsidiaritätsprinzips die Auswirkungen auf die zweite Kammer des österreichischen Bundesparlaments vielleicht nicht sehr groß sind.

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Zu Wort gemeldet ist Frau Präsidentin Mag. Neuwirth. – Bitte.

Bundesrätin Mag. Susanne Neuwirth (SPÖ, Salzburg): Herr Hofrat, Sie haben bereits selbst erwähnt, dass Sie schon seit elf Jahren Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes sind. Es wird dem Verfassungsgerichtshof ja oft vorgeworfen, dass seine Entscheidungen zu wenig transparent sind, zu wenig nachvollziehbar. Deshalb meine Frage: Wie stehen Sie zu mehr Transparenz bei der Entscheidungsfindung und vor allen Dingen zur Einführung des Dissenting Opinion?

Hofrat Dr. Robert Schick: Frau Vizepräsident, das ist relativ leicht zu beantworten. Es ist eine rechtspolitische Frage, die Sie mir da stellen. Ich habe da eine relativ klare Antwort: Ja, ich kann mir eine Dissenting Opinion vorstellen, aber – das Aber muss auf dem Fuß folgen – die Dissenting Opinion löst nicht jedes Problem. Es ist nicht sicher, ob alles das, was man sich von der Einführung einer Dissenting Opinion vielleicht erwarten würde, auch einträfe.

Es käme ja darauf an, ob die Dissenting Opinion auch in jedem Einzelfall, vielleicht auch in den etwas spektakuläreren oder prekäreren Fällen überhaupt eingesetzt würde. Auch am amerikanischen Supreme Court gibt es nicht immer eine Dissenting Opinion. Manchmal stimmt jemand dagegen oder wird überstimmt, gehört der Minderheit an und äußert sich aber nicht genau zu den Gründen für seine abweichende Meinung.

Man kann für die Dissenting Opinion zweifellos ins Treffen führen, dass sie die Entscheidung transparenter macht, und das ist, glaube ich, die damit verbundene Hoffnung, dass die Begründung des Verfassungsgerichtshofes, weil ja doch verschiedene Argumente offengelegt werden, vielleicht um eine Nuance besser ist.

Aber ich bin jetzt nach elf Jahren ein wenig skeptisch, dass sie so viel brächte, wie sozusagen ihre Befürworter erwarten.

Ich hoffe, ich habe das beantwortet.

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner: Liegen weitere Anfragen vor? – Das ist nicht der Fall. Somit bedanke ich mich sehr herzlich für Ihr Interesse am heutigen Hearing, Herr Hofrat, und wünsche Ihnen einen schönen Tag. (*Hofrat Dr. **Schick:** Ich danke für die Gelegenheit!*)

Geschätzte Damen und Herren! Wir haben die nächste Bewerbung für 13 Uhr vorgesehen. Das heißt, der Vormittagsblock wäre somit beendet.

Ich bedanke mich sehr herzlich bei allen anwesenden Bundesrätinnen und Bundesräten für die Teilnahme an der heutigen, bereits zweiten Enquete im zweiten Halbjahr 2009.

Ich unterbreche nun die Enquete bis 13 Uhr. Wir haben nun Gelegenheit, uns der Mittagspause hinzugeben, und es wird um 13 Uhr unter dem Vorsitz des Herrn Vizepräsidenten Himmer weitergehen.

Vorsitzender Präsident Erwin Preiner

Die Sitzung ist somit bis 13 Uhr **unterbrochen**.

(Die Enquete wird um 11.41 Uhr **unterbrochen** und um 13.18 Uhr **wieder aufgenommen**.)

Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Susanne Neuwirth: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich **nehme** die unterbrochene Sitzung nach dieser kleinen Feierstunde **wieder auf** und ersuche darum, den nächsten Kandidaten in den Saal zu bitten.

Dr. Armin Bammer

Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Susanne Neuwirth: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich begrüße sehr herzlich Herrn Dr. Armin Bammer, darf ihm für seine Bewerbung danken und ihn kurz vorstellen: Herr Dr. Bammer wurde am 5. Mai 1964 geboren und ist seit 1994 selbständiger **Rechtsanwalt**.

Ich darf Sie, Herr Dr. Bammer, nun ersuchen, uns Ihre Gründe für die Bewerbung mitzuteilen. Ich bitte Sie auch, das zeitliche Limit von 5 Minuten einzuhalten. – Bitte.

Dr. Armin Bammer: Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte! Ich nehme an, dass Ihnen eine Kopie meines Lebenslaufes vorliegt. Ich kann mich daher sehr kurz fassen und Akzente setzen, die zugleich auch die Gründe für meine Bewerbung darstellen.

Ich bin 45 Jahre alt, bin gebürtiger Wiener und hier zur Schule gegangen, habe hier studiert und arbeite auch seit Abschluss meines Studiums in Wien. Nach dem Studium war ich wegen meines großen Interesses für das öffentliche Recht, insbesondere für das Verfassungsrecht, drei Jahre lang Assistent an der Universität Wien, am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht bei Heinz Mayer und Felix Ermacora. Ich bin seit damals auch kontinuierlich Lehrbeauftragter an verschiedenen Universitäten und Einrichtungen, insbesondere für Verfassungsrecht, aber auch für Arbeitsrecht, Internetrecht und Kulturrecht.

1994 habe ich mich, wie schon erwähnt, als **Rechtsanwalt** selbständig gemacht und bin seit damals immer in kleinen, angenehmen Strukturen, immer mit einem oder zwei Kanzleipartnern, tätig. Derzeit ist es so, dass in meiner Kanzlei insgesamt zwei Rechtsanwälte tätig sind, ein Rechtsanwaltsanwärter, mehrere Sekretariatsmitarbeiter und Sachbearbeiter. Wahrscheinlich ist es so, dass ich in nächster Zeit auch andere Juristen ins Team holen werde; wir haben kürzlich die Kanzleiräumlichkeiten ein bisschen vergrößert. Diesbezüglich wird sich alles weisen.

Meine beruflichen Schwerpunkte als Rechtsanwalt liegen zu einem umfangmäßig kleinen, aber durchaus regelmäßigen Teil – wie sich ja auch aus meiner Assistententätigkeit irgendwie ableiten lässt – im öffentlichen Recht. Ich mache immer wieder Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden, verrete in Verwaltungsverfahren und verfasse hie und da auch verfassungsrechtliche Gutachten.

Andere, umfangmäßig größere Schwerpunkte meiner Kanzleitätigkeit liegen im Arbeitsrecht, im Urheberrecht und im Tourismusrecht, aber vor allem auch in der Vertretung in Zivilverfahren. Ich verhandle sehr gerne und sehr viel vor Gericht, vor allem in meinen Spezialgebieten.

Dr. Armin Bammer

In den letzten Jahren habe ich mich auch standespolitisch betätigt. Ich war zwei Jahre lang Mitglied des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien und bin immer noch als Prüfer für die Rechtsanwaltsprüfung tätig.

Besonders interessant war es im Zusammenhang mit meiner standespolitischen Tätigkeit, an der Erarbeitung des Positionspapiers des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zum Österreich-Konvent mitzuwirken. Wir waren da eine kleine Gruppe, die etliche Forderungen und Ideen an den Österreich-Konvent herangetragen hat. Immerhin wurde eine davon kürzlich umgesetzt: Die verfassungsrechtliche Verankerung der beruflichen Selbstverwaltung ist ja vor einiger Zeit ins B-VG aufgenommen worden; das wurde von uns schon seinerzeit gefordert.

Mein besonderes zivilgesellschaftliches Engagement liegt im Bereich der Juristenkommission. Die Juristenkommission ist eine international tätige Juristenvereinigung, die seinerzeit als Reaktion auf den Bau der Berliner Mauer gegründet wurde. Die Österreichische Juristenkommission als nationale Sektion ist nach ihren statutengemäßen Aufgaben vor allem der Gerechtigkeit, dem Rechtsstaat und der Wahrung der Grundrechte des Einzelnen verpflichtet.

Besonders bekannt in dem Zusammenhang sind die jährlichen Frühjahrstagungen in Weißenbach am Attersee. Ich bin seit 2002 als Generalsekretär maßgeblich für Inhalt und Organisation dieser Veranstaltungen verantwortlich, seit 2008 zusätzlich auch als Vizepräsident der Österreichischen Juristenkommission.

Es ist uns dort sehr oft gelungen, echte Zukunftsthemen, aber auch ganz grundlegende Probleme der menschlichen Existenz aufs Programm zu setzen und hochkarätig zu diskutieren. In diesem Frühjahr hat etwa das Thema gelautet: „Alles unter Kontrolle? Überwachung – Privatsphäre – Datenschutz“. Wir haben uns da drei Tage lang sehr intensiv etwa mit Fragen von Online-Überwachung, Online-Durchsuchung, E-Health oder Überwachung und Kontrolle von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz befasst.

2003 haben wir beispielsweise das Thema „Recht und Öffentlichkeit“ diskutiert. Das waren damals geradezu avantgardistische Themen, wenn man so will: Wie soll mit Whistleblowern umgegangen werden? Sollen Gerichtsverfahren im Fernsehen übertragen werden? Und: Soll Regierungskommunikation durch Gesetz geregelt werden? – Alles Themen, die nach wie vor aktuell sind.

Nächstes Jahr behandeln wir die Grundrechte im Europa der Zukunft, wo wir unter anderem das Stockholm-Programm, das Verhältnis des EuGH zu nationalen Verfassungsgerichten und die Frage der Gleichbehandlung beim Hochschulzugang diskutieren werden – alles brennende und natürlich offene Fragen.

Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte! Ich fasse zusammen: Grundrechtsschutz und Verfassungsrecht sind mir nun seit mehr als 20 Jahren ein ganz wichtiges Anliegen und faszinieren mich auf unterschiedlichste Weise. Ich bin seit 15 Jahren Rechtsanwalt, seit über 20 Jahren an der Universität tätig, habe mich standespolitisch engagiert und bin seit acht Jahren zivilgesellschaftlich maßgeblich im Präsidium der Juristenkommission tätig. Diese vielfältigen Erfahrungen würde ich sehr gerne in den Verfassungsgerichtshof einbringen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit, und ich freue mich auf Ihre Fragen.

Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Susanne Neuwirth: Herzlichen Dank für diese Vorstellungsrunde.

In dieser jetzigen Fragerunde als Erster zu Wort gemeldet ist Herr Kollege Klug. – Bitte.

Bundesrat Mag. Gerald Klug

Bundesrat Mag. Gerald Klug (SPÖ, Steiermark): Herr Dr. Bammer! Die Anwaltschaft ist – neben anderen – ein Garant für die Rechtsstaatlichkeit Österreichs. Ich möchte Sie daher gerne fragen, wie Sie die Bedeutung des Verfassungsgerichtshofes für das rechtsstaatliche Prinzip im Allgemeinen einschätzen, beziehungsweise: Gibt es aus Ihrer Sicht hinsichtlich dieses Prinzips auffällige Lücken?

Dr. Armin Bammer: Sehr geehrter Herr Bundesrat, das sind zwei Fragen, zu denen man mehrere Punkte anmerken kann.

Der Verfassungsgerichtshof hat hinsichtlich des rechtsstaatlichen Prinzips mehrere richtungsweisende Judikaturlinien oder Judikate gefällt, die mir in dem Zusammenhang als besonders wichtig erscheinen. Das eine sind die Judikate, die in die Richtung gehen, dass Rechtsschutz ein Mindestmaß an faktischer Effizienz aufweisen muss. Das heißt beispielsweise, dass Berufungen grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben sollen und der völlige Ausschluss von aufschiebender Wirkung gegen das Rechtsstaatsprinzip verstößt.

Die zweite Judikaturlinie ist jene, die sagt, dass es notwendig ist, dass Rechtsnormen ein bestimmtes Mindestmaß an Zugänglichkeit, aber auch an Verständlichkeit haben müssen. Ich glaube, dass das Thema Zugänglichkeit heutzutage durch die Publikation fast aller Rechtsnormen im Internet nicht mehr so problematisch ist, sehr wohl aber das Problem der Verständlichkeit von Rechtsnormen. Es ist wirklich so, dass man als Rechtsanwender, auch als sozusagen beruflich damit befasster Rechtsanwender manchmal sehr, sehr lange braucht, um zu einem halbwegs klaren Schluss zu kommen, was mit einer Aussage des Gesetzgebers gemeint ist. Das ist, glaube ich, für den einzelnen Rechtsunterworfenen noch viel schwieriger.

Da hat der Gerichtshof mit seinem „Denksporterkenntnis“ zuletzt doch relativ klar gesagt, dass es – um es auf den Punkt zu bringen – auch ohne besondere methodische Fähigkeiten und ohne Lust am Lösen von Denksportaufgaben möglich sein muss, den Sinn einer Rechtsnorm zu erkennen. – Das ist die zweite Judikaturlinie, die mir sehr wichtig erscheint.

Beim Dritten kann man noch nicht sagen, ob es eine Judikaturlinie ist. Aber es erscheint mir sehr wichtig, auf ein Erkenntnis aus 2000/2001 hinzuweisen, mit dem der Gerichtshof erstmals eine Verfassungsbestimmung aufgehoben hat mit der Begründung, eine Verfassungsbestimmung verstoße gegen Grundprinzipien der Bundesverfassung.

Da handelte es sich um eine Bestimmung im Bundesvergabegesetz, die schlechthin gesagt hat, dass bestimmte Zuständigkeits- und Organisationsnormen nicht bundesverfassungswidrig sind. Da hat der Gerichtshof meines Erachtens zu Recht gesagt, dass diese pauschale Freizeichnung gegen das rechtsstaatliche Prinzip verstößt. So gesehen wurde der Verfassungsgesetzgeber doch ein wenig in die Schranken gewiesen, gerade bei der Beeinträchtigung von rechtsstaatlichen Ideen und rechtsstaatlichen Maßnahmen.

Zur zweiten Frage betreffend auffällige Lücken im Rechtsschutz gibt es strukturell mehrere Punkte, die mir einfallen würden. Ein Punkt wäre zum Beispiel der Ausschluss der Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes bei den Behörden gemäß Artikel 133 Z 4, bei den Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. Da haben Sie zum Beispiel wirklich eine echte Rechtsschutzlücke bei Säumnis solcher Behörden. Der Verwaltungsgerichtshof ist nicht anrufbar, Sie haben daher keine Möglichkeit, da weiterzukommen. Das wäre zum Beispiel eine, glaube ich, zu Recht an den Verfassungsgesetzgeber gerichtete Aufforderung, diese Ausnahmebestimmung der Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes zu beseitigen, was sich vielleicht mit der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ohnedies erübrigen wird.

Dr. Armin Bammer

Ein zweites Thema, das mir wichtig erscheint, ist der sogenannte Richtervorbehalt, dass besonders grundrechtseingriffsnahe Maßnahmen, speziell der Polizei, grundsätzlich unter dem Vorbehalt der richterlichen Genehmigung stehen sollten. Da gibt es das bekannte Beispiel, ungefähr zwei Jahre alt, dass die Handy-Peilungen mit IMSI-Catcher ohne diesen Richtervorbehalt stattfinden können. Das schiene mir auch ein Punkt zu sein – ohne das in irgendeiner Form von der Effizienz her zu beeinträchtigen –, diese Maßnahme, den Einsatz des IMSI-Catchers, unter Richtervorbehalt zu stellen.

Ein dritter Punkt, den ich auch als Anwalt oft als problematisch erlebe, ist folgender: Wenn man in Gerichtsverfahren, seien es Straf- oder Zivilgerichtsverfahren, mit Gesetzen zu tun hat, von denen man als Parteienvertreter der Meinung ist, diese seien verfassungswidrig, ist man auf den guten Willen der Gerichte angewiesen, ob das Gericht einen Antrag auf Aufhebung des Gesetzes an den Verfassungsgerichtshof stellt.

Da gibt es bereits gut ausgearbeitete Vorschläge, eine sogenannte Gesetzesbeschwerde zuzulassen, also die Möglichkeit, dass man als Verfahrenspartei entweder im Verfahren oder spätestens nach Abschluss des Verfahrens in letzter Instanz eine Gesetzesbeschwerde – in Deutschland heißt es Verfassungsklage – an den Verfassungsgerichtshof richtet. Das ist auch etwas, was ich an der momentanen Situation durchaus als Rechtsschutzlücke betrachten würde.

Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Susanne Neuwirth: Die nächste Frage stellt Herr Bundesrat Saller. – Bitte.

Bundesrat Josef Saller (ÖVP, Salzburg): Sehr geehrter Herr Dr. Bammer! „Föderalismus“ ist ein Wort, das sehr oft in den Mund genommen oder auch strapaziert wird, und zwar in den Ländern, aber speziell auch in den Regionen der Europäischen Union. Ich möchte Sie daher fragen: Wie sehen Sie die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes im Zusammenhang mit dem Föderalismus?

Dr. Armin Bammer: Herr Bundesrat, ich glaube, dass der Verfassungsgerichtshof in dem Zusammenhang ganz klare Kompetenzen hat. Vor allem bei der Auslegung von Kompetenzbestimmungen war er ja über Jahrzehnte hinweg ein sehr intensiv befasstes Gericht. Mittlerweile glaube ich, dass die meisten Kompetenzbestimmungen klar ausjudiziert sind, dass es also nicht mehr sehr viele offene Fragen gibt. Das zeigt sich auch an den Judikaten der letzten zehn Jahre, wo es kaum mehr Probleme, also offene Fragen im Zusammenhang mit der Frage der Auslegung der Kompetenztatbestände gab.

Das kann sich natürlich sehr stark ändern, wenn vielleicht eine der Anregungen des Österreich-Konvents, nämlich eine Neugestaltung der Kompetenzverteilung, in Kraft tritt. Da wird es wahrscheinlich wieder eine Vielzahl von entsprechenden Anträgen an den Verfassungsgerichtshof geben, und da wird der Verfassungsgerichtshof, sofern diese Neugestaltung der Kompetenzverteilung tatsächlich kommen sollte, wieder sehr stark als Kompetenzgericht berufen sein.

Derzeit sehe ich den Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit Föderalismusfragen nicht übermäßig stark befasst. Die Judikate der letzten Jahre gehen alle tendenziell eher in Richtung Rechtsschutz gegen Regulatoren oder Grundrechtseingriffe und solche Dinge. Ich glaube, momentan ist die Rechtslage betreffend Föderalismus ganz klar – teilweise durch jahrzehntealte Judikatur – ausjudiziert.

Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Susanne Neuwirth: Zu Wort gemeldet ist Frau Bundesrätin Mühlwerth. – Bitte.

Bundesrätin Monika Mühlwerth

Bundesrätin Monika Mühlwerth (FPÖ, Wien): Sehr geehrter Herr Dr. Bammer, daran gleich anknüpfend: Glauben Sie nicht, dass neue Fragen im Zusammenhang mit dem Lissabon-Vertrag und Föderalismus aufgeworfen werden?

Dr. Armin Bammer: Insgesamt gesehen würde ich meinen, das für den Föderalismus besonders Interessante ist der Grundgedanke der Subsidiarität, der im Lissabon-Vertrag jetzt noch einmal verstärkt worden ist. Er ist seit Maastricht existent, ist aber jetzt noch einmal verstärkt gekommen. Dass es hier spezifisch für die Auslegung des österreichischen Verfassungsrechts Anhaltspunkte gibt, das glaube ich momentan eher nicht zu sehen. Die Fragen werden höchstwahrscheinlich eher vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu entscheiden sein.

Was durch den Lissabon-Vertrag eher aufgeworfen wird und was im Zusammenhang mit staatlicher Verwaltung ganz interessant ist, könnte das Recht auf eine gute Verwaltung, Good Governance, sein, was natürlich sehr stark auch Vollzugsfragen einbezieht. Man darf nicht vergessen, dass Föderalismus in Österreich auch eine sehr starke Komponente im Bereich des Vollzugs bedeutet, und da stellt sich die Frage, ob nicht Überlegungen, die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anstellt, auch in die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes einfließen werden.

Zusammengefasst glaube ich, dass einerseits der Gedanke der Subsidiarität, aber andererseits auch das gerade Erwähnte durchaus interessant sein können.

Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Susanne Neuwirth: Keine weiteren Fragen.

Somit darf ich mich bei Ihnen, Herr Dr. Bammer, für die Beantwortung der Fragen und für Ihr Kommen sehr herzlich bedanken. Alles Gute!

Ich ersuche nun darum, die nächste Bewerberin in den Saal zu bitten.

Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer

Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Susanne Neuwirth: Ich begrüße Sie ganz herzlich und bitte Sie, Platz zu nehmen. Ich möchte Sie auch kurz vorstellen.

Frau Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer wurde am 19. Dezember 1955 geboren. Sie ist seit 1995 **Ersatzmitglied** des **Verfassungsgerichtshofes** sowie seit 2006 **Universitätsprofessorin** und Vorsitzende der Schiedskommission der Universität Wien sowie seit 2009 die stellvertretende Vorsitzende des Senats der Universität Wien.

Ich ersuche Sie nun, Frau Doktorin, uns die Gründe für Ihre Bewerbung zu nennen, wobei ich Sie bitte, das Limit von 5 Minuten ins Auge zu fassen. – Bitte.

Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer: Vielen Dank für die Vorstellung, Frau Vorsitzende! Frau Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Grund meiner Bewerbung für die Stelle einer Verfassungsrichterin ist, dass das Verfassungsrecht seit mehr als 30 Jahren mein Arbeitsgebiet ist. 1975 bin ich das erste Mal Assistentin an der Universität Wien geworden, 1984 habe ich mich für **Öffentliches Recht** habilitiert und dann eine akademische Karriere durchlaufen. Ich kümmere mich um die Ausbildung der Studenten, habe aber auch Bücher und viele Fachartikel geschrieben.

Einen besonderen Schwerpunkt habe ich dabei auf Grund- und Menschenrechte gelegt. Auf diesem Gebiet bin ich auch international tätig, vor allem für den Europarat verfasste ich Gutachten und Vorträge. Es geht dabei in der Regel um die Definition

Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer

europäischer rechtsstaatlicher Standards und um die Unterstützung einzelner Staaten dabei, mit ihrer Rechtsordnung an diese Standards heranzukommen.

In diesem Kreis darf ich auch sagen, dass ich besonders gern immer auch Aufgaben für das Parlament übernommen habe. Im Jahr 1996 hat Herr Nationalratspräsident Fischer mich zum Mitglied der Kommission für die Erarbeitung einer Einkommenspyramide für Politiker gemacht. 2003 wurde ich von ihm als Expertin in den Österreich-Konvent nominiert. Ich habe hier auch bei Tagungen immer wieder Vorträge gehalten, zuletzt im Vorjahr bei einer Tagung des Föderalismusinstituts zum Thema „Zukunft der parlamentarischen Kontrolle“.

Es war mir immer wichtig, meine wissenschaftliche Tätigkeit auch mit Praxis zu verbinden. Sie wissen, dass ich seit fast 15 Jahren Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes bin. Ich übe diese richterliche Funktion sehr, sehr gerne aus.

Vor zwei Jahren habe ich mich auch entschlossen, auf Vorschlag des Verfassungsgerichtshofpräsidenten die Funktion einer stellvertretenden Vorsitzenden des Menschenrechtsbeirats im Innenministerium anzunehmen. Da beschäftigen uns ganz andere Dinge, insbesondere der Alltag der Polizeiarbeit. Wir beobachten den Vollzug der Schubhaft in Polizei-Anhaltezentren, Polizeieinsätze und nächtliche Abschiebungen einschließlich Problemabschiebungen. Unser Ziel ist es, die Wahrung der Menschenrechte zu einem Teil des polizeilichen Selbstverständnisses werden zu lassen. Das ist ein hochgestecktes Ziel, wir sind in einzelnen Punkten immer wieder erfolgreich.

Wir erstatten auch Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben. Wir haben vor genau einem Jahr eine Stellungnahme zum Bleiberecht 2008 erstattet und eine weitere zu dem zuletzt auch von Ihnen beschlossenen Fremdenrechtspaket, zu der großen Fremdenrechts-Novelle, die gerade im Werden ist.

Noch etwas anderes hat mich praktisch beschäftigt, und zwar die juristische Basis-tätigkeit einer erstinstanzlichen Behörde. Ich bin auch Vorsitzende eines Disziplinar-senats, und dort befasse ich mich mit Beweisaufnahme, Verhandlungsführung, Bescheidebegründung.

Das Anliegen meiner Bewerbung ist, ich möchte mein Wissen, meine Erfahrungen, die ich in den letzten Jahren gesammelt habe, dort einbringen, wo es für den Rechtsschutz der Menschen in Österreich möglichst gut und wirksam, dienlich ist. Und in einer solch hochrangigen Funktion wie dem Verfassungsgerichtshof ist diese Aufgabe natürlich besonders reizvoll und herausfordernd.

Mir ist bewusst, dass der Verfassungsgerichtshof derzeit eine sehr, sehr große Arbeitslast trägt, vor allem in Asylsachen. Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes hat uns neulich die Zahlen geschildert: Es sind derzeit mehr als 60 Prozent der Beschwerdesachen Asylfälle. Ich denke, dass ich auch da recht schnell Arbeit übernehmen könnte.

Ich betrachte diesen großen Überhang an Asylsachen, die auch derzeit immer noch beim Asylgerichtshof anhängig sind, als einen wunden Punkt des österreichischen Rechtsstaats, und zur Behebung dieses wunden Punktes würde ich gerne beitragen. – Vielen Dank.

Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Susanne Neuwirth: Danke.

Ich darf jetzt als erstem Fragesteller Herrn Bundesrat Mayer das Wort erteilen. – Bitte.

Bundesrat Edgar Mayer (ÖVP, Vorarlberg): Frau Präsidentin! Frau Professor, als Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes haben Sie sicher seit vielen Jahren auch die Diskussion um eine allfällige Verwaltungsreform mitbekommen; das zieht sich jetzt schon einige Jahre oder Jahrzehnte. Uns geht es auch darum, inwieweit hier eine

Bundesrat Edgar Mayer

Kompetenzverschiebung im Rahmen des Bundesstaates erfolgen kann, und vor allem: Sehen Sie hier Entwicklungsmöglichkeiten in Richtung Stärkung der föderalen Elemente?

Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer: Es ist sehr verständlich, dass Sie als Bundesrat sich für diese Frage interessieren. Ich glaube, dass das sehr wichtig ist. Österreich ist ein schwach ausgebildeter Bundesstaat, und es wäre natürlich ein großes Anliegen, das föderalistische Prinzip zu stärken – es ist ja auch ein Grundprinzip unserer Verfassung – und nicht weiter zu schwächen.

Es gibt diese Diskussion um die drei Säulen der Kompetenzverteilung, wobei zwei exklusive Säulen auf Seite des Bundes, auf Seite des Landes sind – und dann diese dritte Säule im Sinne einer gemeinsamen Kompetenz ähnlich der derzeitigen Grundgesetzgebungskompetenz, aber mit einer deutlichen Stärkung der Länder, auch mit einer deutlichen Stärkung des Bundesrates im Bundesgesetzgebungsverfahren.

Ich glaube, dass das eine sehr vernünftige und kluge Lösung wäre, einerseits die Kompetenzen der Länder zu stärken und andererseits auch den Bundesrat im System der Gesetzgebung besser zu verankern, denn wir alle wissen – es gab im Österreich-Konvent eine ganze Reihe von Schriftstücken, ich denke an Professor Schäffer, der ein sehr ausführliches gutes Gutachten dazu verfasst hat –, wie schwach der Bundesrat derzeit ist und dass man eigentlich schon oszilliert zwischen den Alternativen Auflösung oder Abschaffung und Stärkung. Und da würde ich doch die Stärkung des Bundesrates als das bessere Anliegen betrachten.

Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Susanne Neuwirth: Nächste Wortmeldung: Frau Bundesrätin Blatnik. – Bitte.

Bundesrätin Ana Blatnik (SPÖ, Kärnten): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Frau Universitätsprofessorin Dr. Kucsko-Stadlmayer! Poštovana gospa Dr. Kucsko-Stadlmayer! Wie Sie schon selbst erwähnt haben, sind Sie eine Frau, die schon Ersatzmitglied im Verfassungsgerichtshof ist. Deswegen meine Fragen: Wo sehen Sie einerseits einen Änderungsbedarf bei den Arbeitsbedingungen im Verfassungsgerichtshof? Wie stehen Sie zu mehr Transparenz bei den Entscheidungsfragen und damit zur Einführung der Dissenting Opinion? Und wie stehen Sie zum Prinzip der Tagung in Sessionen?

Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer: Zu den Methoden der Arbeitsentlastung kann ich deshalb wenig sagen, weil ich die als Ersatzmitglied zu wenig kenne. Ich traue mich jetzt nicht, der Frau Vizepräsidentin zu sagen, welche besseren Möglichkeiten es da noch gäbe.

Zu Recht hat Herr Präsident Holzinger beim Rechtsschutztag betont, dass man nicht alles an Mitarbeiter delegieren kann, sehr vieles muss einfach der Verfassungsrichter weiter machen.

Transparenz ist natürlich ein anderes Thema. Ich glaube auch, dass der Verfassungsgerichtshof viel und mehr als jetzt zur Transparenz der Entscheidungen und auch seines Verfahrens und seiner Tätigkeit als solcher beitragen sollte. Präsident Holzinger hat einiges getan: Er präsentiert sich im Internet, er beantwortet Fragen zu bestimmten Themen, er hat ein Weblog gemacht. Also man versucht mehr an Information für den Bürger.

Und auf dieser Ebene liegt meiner Meinung nach auch die Einführung der Dissenting Opinion, denn ich denke, dass durch die Einführung einer Dissenting Opinion jedenfalls die Entscheidung und die Gründe einer Entscheidung wesentlich transparenter würden, als sie es jetzt sind, denn man würde einfach die Pro und Kontra für ein bestimmtes Ergebnis auf dem Tisch haben.

Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer

Im Lichte dieser Forderung nach mehr Transparenz würde ich auch die Einführung einer Dissenting Opinion begrüßen. Wir haben auch in Deutschland ganz gute Erfahrungen damit gesehen; also das ist auch ein Land, wo das nicht zur Rechtstradition gehört.

Ich würde aber trotzdem gleichzeitig meinen, dass im Moment nicht der geeignete Zeitpunkt wäre, dieses Institut einzuführen, denn in Anbetracht der Arbeitslast, die der Gerichtshof derzeit trägt, halte ich es für ausgeschlossen, da noch eine Zusatzarbeit damit zu verbinden. Und natürlich bedeutet die Einführung einer Dissenting Opinion eine Zusatzbelastung für die Richter und Richterinnen, denn sie würden sich ja dann auch gedrängt fühlen, solch abweichende Meinungen zu schreiben, und die müssen ja dann auch gut begründet sein.

Also es steht, glaube ich, außer Zweifel, dass die Arbeitsbelastung damit zunehmen würde. Ich denke, das sollte man erst einführen, wenn der Gerichtshof auch wirklich dazu seriös in der Lage ist.

Das Sessionen-System wird man unter Umständen einmal aufgeben müssen. Ich glaube nur, dass dann die Idee der Nebenberuflichkeit auch überholt sein wird, denn dann müsste sich wohl jeder Richter – mit Ausnahme möglicherweise der Universitätsprofessoren, wo mehr Synergien sind – doch hauptberuflich dem Amt des Verfassungsrichters widmen. Und ich denke, das wäre eine sehr große konzeptuelle Umgestaltung des Verfassungsgerichts, die man sehr gut diskutieren und überlegen sollte. Aber selbstverständlich steht das irgendwann einmal zur Debatte.

Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Susanne Neuwirth: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? – Bitte, Herr Kollege Dönmez.

Bundesrat Efgani Dönmez (ohne Fraktionszugehörigkeit, Oberösterreich): Sehr geehrte Frau Dr. Kucsko-Stadlmayer, ich habe noch eine Frage. Sie haben in Ihrem Lebenslauf auch angeführt, dass Sie sozusagen beide Seiten kennen durch Ihre Tätigkeit im Menschenrechtsbeirat und auch durch Ihre Anregungen bei verfassungsrechtlichen Diskussionen zum Themenschwerpunkt Fremdenrecht, und Sie haben auch diesen wunden Punkt angesprochen. Was konkret wären da Ihre Lösungsvorschläge bei der Vielzahl der anhängigen Asylverfahren?

Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer: Ein wichtiger Schritt wurde, glaube ich, schon getan, indem man den Asylgerichtshof geschaffen hat, der ein sehr guter Gerichtshof ist, der personell gut ausgestattet ist, auch finanziell, glaube ich, ausreichende Ressourcen hat, um der Beschwerdelast Herr zu werden. Seine Zahlen aus dem Jahr 2008 sind auch sehr gut, er erledigt wesentlich mehr Fälle, als bei ihm anhängig werden. Also er ist dabei, die Last abzubauen.

Wenn man nach zusätzlichen Möglichkeiten sucht: Ich glaube, es wäre jedenfalls eine gute Idee, auch die erste Instanz, also das Bundesasylamt, personell zu verstärken. Nicht alle verfahrensführenden Referenten sind dort Juristen. Ich glaube, wenn man dort investierte, würde man die Qualität der erstinstanzlichen Entscheidungen auch noch heben können.

Das Bundesasylamt – ich war erst vor Kurzem dort bei einer Veranstaltung über die Ausbildung – bemüht sich sehr um die Ausbildung der Referenten, aber ich glaube, da könnte man, wenn man noch mehr investierte, viel tun, um die Qualität und auch die Arbeitskraft dieser Personen noch zu erhöhen.

Wir werden jetzt mit dem neuen Asylrecht wieder einen Schub an Ausbildung brauchen, denn jedes neue Asylrecht bedeutet wieder eine Umstellung und einen Lernprozess.

Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer

Ich würde also dafür plädieren, dass man auch da etwas investiert, um gute Verfahrensergebnisse zu haben und auch den Asylgerichtshof ein bisschen zu entlasten, damit seine Entscheidungen auch wieder die Qualität halten können. Dann, glaube ich, wird auch dieser Verfahrensüberhang irgendwann einmal abgebaut werden.

Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Susanne Neuwirth: Liegen jetzt noch weitere Wortmeldungen vor? – Das ist nicht der Fall.

Ich bedanke mich bei Ihnen, Frau Universitätsprofessorin, ganz herzlich für Ihr Kommen und für die Beantwortung der Fragen und wünsche Ihnen alles Gute. – Danke.

Ich ersuche nun darum, den nächsten Mitbewerber in den Saal zu bitten.

Dr. Friedrich J. Reif-Breitwieser

Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Susanne Neuwirth: Meine Damen und Herren, ich darf Herrn Dr. Friedrich J. Reif-Breitwieser sehr herzlich in unserer Mitte begrüßen, ihm für seine Bewerbung danken und ihn kurz vorstellen: Herr Dr. Reif-Breitwieser wurde am 30. Jänner 1956 geboren und 1989 als **Rechtsanwalt** angelobt. Er ist seit damals Mitglied der **Österreichischen JuristenKommission** beziehungsweise seit 2009 Mitglied des **Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien**.

Ich darf Sie nun ersuchen, uns die Gründe für Ihre Bewerbung zu nennen. Ich bitte Sie, das Zeitlimit von 5 Minuten zu beachten. – Bitte.

Dr. Friedrich J. Reif-Breitwieser: Frau Vorsitzende! Geschätzte Mitglieder des Bundesrates! Frau Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes! Ich darf meine Vorstellung in drei Unterpunkte gliedern: Ich werde Ihnen – über das schon Gesagte hinaus – ein bisschen etwas zu meiner Person erzählen, ich werde Ihnen schildern, was meine Motivation ist, dieses Amt anzustreben, und ich werde Ihnen letztlich dartun, warum ich mich für geeignet halte.

Ich habe meine schulische Ausbildung in Graz absolviert, habe nach der Matura den Hotelfachlehrgang für Maturanten in Wien absolviert, bin im Alter von 20 Jahren der jüngste Hotelier in Österreich gewesen, habe den Betrieb, den ich von meinem Vater geerbt habe – dieser ist sehr früh gestorben –, zwei Jahre lang mit Erfolg geführt. Dann habe ich mich den Studien in verschiedenen Gebieten, nicht nur in der Rechtswissenschaft, sondern auch in der Soziologie, in der Politikwissenschaft und in der Volkswirtschaftslehre, gewidmet, konnte diese relativ rasch abschließen und war im Jahr 1982 mit dem Doktorat ausgestattet.

Ich habe zunächst in der Anwaltschaft begonnen, habe dann von Herrn Professor Schäffer in Salzburg das Angebot bekommen, dort Forschungsassistent zu werden. Ich war an der Universität Salzburg, habe parallel dazu meine Gerichtspraxis vollzogen und hatte dann das Glück, in den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes zu kommen. Zeitlich war das in der Ära der kleinen Koalition unter Bundeskanzler Sinowatz.

Ich habe rund zwei Jahre im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes gearbeitet. Dort waren damals alle Abteilungsleiter jung und neu besetzt, und ich habe keine Aufstiegschancen gesehen. Ich bin daher zurück in die Anwaltschaft gegangen, habe dazwischen meinen Präsenzdienst in der Landesverteidigungsakademie absolviert und dann sehr schnell – unter Einrechnung jener Zeit, die ich im Kanzleramt zugebracht habe – die Eintragung in die Liste der **Rechtsanwälte** erwirken können.

Dr. Friedrich J. Reif-Breitwieser

Ich bin also seit 20 Jahren Anwalt. Ich habe mich immer sehr für standespolitische Fragen interessiert und engagiert und bin daher auch Mitglied des Wahlmänner- und Wahlfrauen-Komitees in der Rechtsanwaltskammer Wien, **Sobranie** genannt. Ich bin seit jüngerer Zeit auch Disziplinarrat in der Rechtsanwaltskammer Wien.

Ich habe zwei Kinder, meine Tochter ist zehn Jahre alt, mein Sohn ist 14 Jahre alt. Ich bin mit Leidenschaft Anwalt, ich habe innerhalb meiner Berufspraxis mit Ausnahme der Masseverwaltung alle Gebiete durchgemacht. Ich bin Notgeschäftsführer gewesen, ich bin Sachwalter gewesen, ich bin Verteidiger in jeder Form gewesen, selbstverständlich bei allen Zivilverfahren und natürlich auch bei Beschwerdeführungen bei den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts.

Was ist nun die Motivation für einen berufsmäßigen Parteienvertreter, der diesen Beruf mit Leidenschaft ausübt, eine andere Position anzustreben, nämlich jene eines Verfassungsrichters? – Berufsmäßige Parteienvertreter sind von ihrer Funktion her stets gebunden, die **subjektive** Seite des Rechts, also die Interessen des jeweiligen Klienten, wahrzunehmen. Richter haben die **objektive** Seite des Rechts zu sehen und diese zu erkunden. Es stellt für mich jetzt, nach so langer Berufspraxis, eine große Herausforderung dar, an diese objektive Seite des Rechts heranzugehen. Ich habe diese natürlich auch jetzt schon in meiner Funktion als Anwaltsrichter praktiziert, da mir aber die Grund- und Freiheitsrechte ein großes Anliegen sind, ist es natürlich umso mehr eine große Herausforderung – die ich gerne annehme –, in den Verfassungsgerichtshof einzurücken.

Ich möchte Ihnen jetzt noch darlegen, weshalb ich mich für geeignet halte. – Ich persönlich schätze mich als effizienten Arbeiter ein. Ich zeige große Einsatzfreude und gehe an Rechtsprobleme so lange heran, bis sie wirklich gelöst sind. Ich bin auch laufend dabei, mich fortzubilden – auf **allen** Gebieten des Rechts, keineswegs einseitig. Dadurch konnte ich mir auch über lange Zeit die Freude an diesem Beruf erhalten.

Ich habe auch meine Kanzlei betreffend vorgesorgt. Ich habe einen jungen Kollegen – der die Anwaltsprüfung recht erfolgreich hinter sich gebracht hat –, der, wenn ich im Verfassungsgerichtshof stärker belastet sein sollte, die Arbeit in der Kanzlei auffangen kann. Ich bin daher durchaus gewillt und geeignet, Ständiger Referent im Verfassungsgerichtshof zu werden.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser meiner Vorstellung eine gewisse Beurteilungsgrundlage für Ihre Entscheidung geliefert zu haben, bitte um Vertrauen bei Ihrer Entscheidung und stehe auch für persönliche ergänzende Fragen, neben den übrigen sachlichen Fragen, gerne zur Verfügung.

Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Susanne Neuwirth: Herzlichen Dank für Ihre Ausführungen.

Ich bitte nun die Damen und Herren Bundesrätinnen und Bundesräte um ihre Fragen. Als Erster zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Wenger. – Bitte.

Bundesrat Franz Wenger (ÖVP, Salzburg): Sehr geehrter Herr Dr. Reif-Breitwieser, im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform wird unter dem Titel „Budgetdruck“ in Zukunft wahrscheinlich noch wesentlich mehr über Kompetenzverschiebungen gesprochen werden als in der Vergangenheit. Nun wissen wir, dass speziell der Bundesrat großes Interesse daran hat, die Länderkompetenzen entsprechend zu vertreten. – Wie sehen Sie diese diskutierten Kompetenzverschiebungen zulasten der Länder? Wie sehen Sie die Weiterentwicklung unseres Bundesstaates auf der jetzigen Basis?

Dr. Friedrich J. Reif-Breitwieser: Ich danke für diese Frage. – Ich darf Ihnen berichten, dass ich schon in meiner Zeit im Bundeskanzleramt in der Verwaltungsreform-

Dr. Friedrich J. Reif-Breitwieser

kommission war. Ich verfolge natürlich die Entwicklung der Verwaltungsreform; seit ungefähr 30 Jahren steht das Thema im Raum. Es sind wirklich zahlreiche Vorschläge in allerlei Richtungen gemacht worden. Es ist, denke ich, jetzt sicherlich damit zu rechnen, da aufgrund der hohen budgetären Nöte Einsparungspotenziale angesprochen werden, dass es diesbezüglich einmal zu einer gewissen Umsetzung kommen wird. Ich halte es aber keineswegs für zwingend, dass dies zulasten von Länderkompetenzen geht. Österreich ist ein Bundesstaat, das steht schon in Artikel 2 der Bundesverfassung, und es ist sicherlich zu diskutieren, ob und inwieweit die immer wieder angeschnittene Frage der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit tangiert wird.

Ich plädiere sehr wohl dafür, dass auf den Landesebenen die Möglichkeit gegeben wird, dass Landesverwaltungsgerichtshöfe eingeführt werden – oft genug gefordert, lange nicht umgesetzt. Ich sehe aber keine Notwendigkeit, den Ländern oder gar dem Bundesrat irgendwelche Kompetenzen zu entziehen, wenn es zu einer derartigen Reform kommt.

Sicherlich – das ist auch von Sektionschef Lienbacher skizziert worden – muss man nachdenken, ob es Sinn macht, nahezu hundert Behörden, die in verschiedenen Ausgestaltungen existieren, weiterhin so zu lassen. Da muss ich schon sagen, dass ich persönlich schon für eine Vereinheitlichung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Landesebene plädiere.

Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Susanne Neuwirth: Als Nächste zu Wort gelangt Frau Bundesrätin Grimling. – Bitte.

Bundesrätin Elisabeth Grimling (SPÖ, Wien): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin! Sehr geehrter Herr Doktor! Zurzeit wird unter anderem über die Einführung des deutschen Modells betreffend Untersuchungsausschüsse im Nationalrat diskutiert. Eine der rechtspolitisch sensibelsten Fragen ist, ob der Verfassungsgerichtshof in Österreich in der Lage ist oder sein soll, Meinungsdivergenzen zwischen Minderheits- und Mehrheitsfraktionen in einem Untersuchungsausschuss, zum Beispiel betreffend Ladung von Auskunftspersonen, im Organstreitverfahren lösen zu lassen.

Herr Rechtsanwalt, wie stehen Sie dazu, dass solche zumeist politischen Fragen durch ein Höchstgericht endgültig geklärt werden sollen?

Dr. Friedrich J. Reif-Breitwieser: Ich meine, das kurz beantworten zu können. Es gibt in Österreich das Prinzip der Gewaltenteilung. Wenn das Parlament, das ja ein Legislativorgan ist, Entscheidungen herbeizuführen hat, so plädiere ich dafür, dass das ausschließlich im Bereich der Legislative bleibt und nicht aus dem Parlament, aus dem Kreis der Volksvertreter herausgezogen werden soll. Das hätte auch eine starke Politisierung des Verfassungsgerichtshofes zur Folge, die ich persönlich nicht begrüßen würde. Ich lehne daher eine Kontrolle oder Schiedsrichterfunktion des Verfassungsgerichtshofes in allen Fragen, die das Parlament angehen, ab – egal, ob das Bundesrat oder Nationalrat ist.

Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Susanne Neuwirth: Die nächste Frage stellt Frau Bundesrätin Mühlwerth. – Bitte.

Bundesrätin Monika Mühlwerth (FPÖ, Wien): Sehr geehrter Herr Dr. Reif-Breitwieser, welche zusätzlichen Kompetenzen könnten Sie sich für den Bundesrat vorstellen, um seine Position zu stärken?

Dr. Friedrich J. Reif-Breitwieser: Einen kleinen Moment; ich möchte ein bisschen nachdenken.

Dr. Friedrich J. Reif-Breitwieser

Meines Erachtens kann eine Stärkung des Bundesrates nur dann erfolgen, wenn ihm auch von Verfassungen wegen wirklich die Möglichkeit zukäme, dass ein bestimmter Beschluss, der im Bundesrat eine Mehrheit findet, nicht vom Nationalrat „overruled“ – unter Anführungszeichen, wie es so schön Neuhochdeutsch heißt – werden kann. Wie wir ja alle wissen, besteht derzeit die Möglichkeit eines Beharrungsbeschlusses. Das wäre für mich der zentrale Punkt, wo man ansetzen müsste, wenn man den Bundesrat ernstlich stärken wollte. – Das ist kurz und bündig die Antwort darauf.

Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Susanne Neuwirth: Liegen noch weitere Wortmeldungen vor? – Das ist nicht der Fall.

Dann bedanke ich mich, Herr Dr. Breitwieser, ganz herzlich für Ihr Kommen und für die Beantwortung der Fragen und wünsche Ihnen alles Gute.

Ich darf nun darum ersuchen, den nächsten Kandidaten in den Saal zu bitten – und überbebe den Vorsitz an meinen Kollegen Himmer.

Mag. Dr. Kurt Retter

Vorsitzender Vizepräsident Mag. Harald Himmer *(den Vorsitz übernehmend)*: Ich darf den nächsten Kandidaten, Herrn Mag. Dr. Kurt Retter, sehr herzlich bei uns begrüßen.

Meine Damen und Herren, ich darf Ihnen Herrn **Rechtsanwalt Mag. Dr. Retter** kurz vorstellen. Er ist am 12. September 1968 geboren; seit 2001 ist er als Rechtsanwalt tätig.

Ich bitte Sie nun, uns Ihre Gründe für die Bewerbung zu erläutern. Herr Doktor, ich darf Sie bitten, ein Zeitlimit von etwa 5 Minuten ins Auge zu fassen.

Mag. Dr. Kurt Retter: Sehr geehrter Herr Vizepräsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst möchte ich mich für die Einladung bedanken und dafür, dass Sie mir die Zeit für eine kurze Vorstellung widmen, zusätzlich zu den schriftlichen Unterlagen, die Sie, wie ich annehme, alle vorliegen haben.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, Ihnen kurz darzustellen, warum ich mich beworben habe, und möchte mit dem VfGH anfangen, der für mich eine Menge von Personen ist, die sich zusammengefunden haben, um Verfassungsrecht zu judizieren, und sie kommen alle von verschiedenen Richtungen, Perspektiven, Erfahrungen, jeder bringt seine ganz persönliche Sicht ein.

Aufgrund meines Lebenslaufes denke ich, dass ich auch einiges an Erfahrungen und Perspektiven einzubringen hätte, und möchte Ihnen das kurz darstellen.

Zunächst war ich gegen Ende meines Studiums bereits ein Jahr Studienassistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien und bin dann in der Folge nach Beendigung meines Studiums weitere fünf Jahre am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht Assistent gewesen. Ich habe mich in dieser Zeit natürlich sehr stark mit verfassungsrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und europarechtlichen Fragen beschäftigt. Europarecht war damals besonders wichtig. Es war die Zeit des EU-Beitritts Österreichs. Ich habe in dieser Zeit auch einen Aufsatz über die Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung durch den EU-Beitritt und die dadurch ausgelöste Volksabstimmung geschrieben. Weitere Publikationen sind in diese Zeit gefallen. Ich habe in dieser Zeit auch an verschiedenen Gutachten mitgearbeitet, auch selber Gut-

Mag. Dr. Kurt Retter

achten verfasst und meine Dissertation zur Selbstverwaltung durch die Kammern der gewerblichen Wirtschaft in Österreich geschrieben.

Ab 1993 hatte ich auch Lehraufträge aus Verfassungsrecht an der Universität, und zwar Pflichtübungen. Unterbrochen war diese Zeit an der Uni durch ein Jahr Auslandsstudium in Amerika an der Yale Law School, wo ich mich wiederum vorwiegend mit Verfassungs- und Verwaltungsrecht beschäftigt habe, rechtsvergleichend, da das eine Uni ist, die sich primär diesen Themen verschrieben hat, wenn man es so sagen kann. Das ist eine sehr kleine Uni, wir waren dort 23 LL.M.-Studenten, die aus 600 Bewerbern ausgewählt worden waren.

Nach meiner Rückkehr bin ich in die Anwaltschaft gegangen und habe dort zunächst meine Ausbildungszeit absolviert, dreieinhalb Jahre, war in allen Bereichen tätig, in denen man als Anwalt tätig sein sollte – allgemeines Zivilrecht, Gerichtsbarkeit, also Gerichtsverfahren, sehr wohl auch Transaktionen, verschiedene Bereiche, die ich in dieser Zeit behandelt habe –, und ich habe daneben auch mein Gerichtsjahr absolviert.

Dann wiederum etwas, das für einen Juristen vielleicht untypisch ist: eineinhalb Jahre bei der Allianz, wo ich Assistent des Vorstandsvorsitzenden war und auch gelernt habe, wie es in einem Unternehmen von innen aussieht. Das ist etwas, was mir, muss ich zugeben, heute in meiner juristischen Praxis täglich zugutekommt. Man versteht viel mehr, worum es den Betroffenen geht.

Und schließlich die letzte Station 2001. Seit 2001 bin ich Anwalt in einer der größten Kanzleien Österreichs. Wir haben 150 Juristen allein in Wien und elf Standorte in Osteuropa, wo wir weitere 150 Juristen beschäftigen. Ich bin bei uns der Anwalt, der Partner, der für Verfassungs-, Verwaltungs-, Regulierungsrecht an all diesen Standorten verantwortlich ist. Das heißt, ich bin der Leiter unserer so genannten Praxisgruppe Regulatory & Procurement und arbeite aus diesem Grund auch einen Gutteil meiner Zeit, ich würde schätzen, so 15 bis 20 Prozent, in ausländischen Causen, also an anderen Standorten für andere Standorte. Heute geht das ja sehr leicht mit Internet.

Ich habe meinen Schwerpunkt aber heute als Leiter dieser Praxisgruppe natürlich im Verfassungs- und Verwaltungsrecht, wenngleich man natürlich als Anwalt immer auch vertragsrechtliche Themen und auch andere Themen des Zivilrechts behandelt.

Veröffentlichungen mache ich nach wie vor, Vortragstätigkeit auch nach wie vor.

Aber ich will schon zum Schluss kommen und Ihre Zeit nicht länger in Anspruch nehmen. Zusammengefasst habe ich, wie gesagt, Erfahrungen in der Wissenschaft, in der Lehre, in der juristischen Praxis mit einem starken, klaren Schwerpunkt im Verfassungsrecht. Ich habe auch eine kurze Erfahrung in der Privatwirtschaft, was einem Juristen aus meiner Sicht sehr zugutekommt, und starke internationale Erfahrung. Auch auf rechtsvergleichender Basis kann ich also meine rechtlichen Schlüsse ziehen und kann insofern, glaube ich, wertvolle Perspektiven am Verfassungsgerichtshof einbringen. – Ich bedanke mich für Ihre wertvolle Zeit.

Vorsitzender Vizepräsident Mag. Harald Himmer: Ich darf nun Herrn Bundesrat Preiner um seine Frage bitten.

Bundesrat Martin Preiner (ÖVP, Niederösterreich): Gerade hier in diesem Saal fand der Österreich-Konvent statt. Die Verwaltungsreform ist ein Thema, das in den nächsten Jahren intensiv auf uns zukommt, und damit auch Fragen an den Verfassungsgerichtshof. Wie sehen Sie in diesem Bereich die Stellung der Bundesländer und wie sehen Sie die Einführung von Landesverwaltungsgerichtshöfen?

Mag. Dr. Kurt Retter: Ich darf ein bisschen weiter ausholen, hoffentlich nicht zu weit. Grundsätzlich: Der Verfassungsgerichtshof muss natürlich über Verfassungsrecht rich-

Mag. Dr. Kurt Retter

ten, und viele Änderungen, die im Rahmen einer Bundesstaatsreform kommen werden, werden natürlich klarerweise selber Verfassungsrecht sein, weshalb es ja auch so schwierig ist, in einer Materie einen Konsens zu finden, die sich schon über einige Jahre, ich sage nicht Jahrzehnte, zieht. Insofern wird der Verfassungsgerichtshof das Ganze natürlich an den Grundprinzipien der Verfassung zu messen haben, wo wir bereits einmal – im Jahr 1994 – die Volksabstimmung hatten. Das bundesstaatliche Prinzip als eines der wenigen der drei Grundprinzipien, die ausdrücklich in der Verfassung verankert sind, ist da natürlich eine klare Vorgabe und ein klarer Maßstab. Da gibt es verschiedene Punkte.

Im Bundesrat ist natürlich der erste, der einem einfällt, dass die Beteiligung des Bundesrates an der Gesetzgebung ein maßgebliches Kriterium des bundesstaatlichen Prinzips ist. Das heißt, jeder Eingriff in die Kompetenzen des Bundesrates wäre einmal, zumindest auf den ersten Blick, eine Gesamtänderung, die einer Volksabstimmung bedürfte.

Zum Thema **Landesverwaltungsgerichte**: Wenn man sich die Belastung der Höchstgerichte anschaut, dann meine ich, ist so etwas nicht nur aus der Perspektive des Bundesstaates zu sehen. Aus diesem Gesichtspunkt ist es aus meiner Sicht ein sehr wesentlicher Punkt. Aber fast wesentlicher ist für mich noch, vom Grundrecht her gedacht, die Frage der Rechtsstaatlichkeit, zu der auch der Rechtsschutz gehört. Bei einer Überlastung der Gerichte leidet der Rechtsschutz. Das heißt, ich denke, es ist nicht nur vom Bundesstaat her gedacht sehr wichtig, Landesverwaltungsgerichte zu haben, sondern viel mehr noch vom Rechtsschutz, der effektiv, effizient und schnell sein muss. Daher sind mir, mit Verlaub gesprochen, die Landesverwaltungsgerichte aus der rechtsstaatlichen Perspektive fast noch ein größeres Anliegen.

Dann kann man natürlich noch darüber nachdenken, auch noch ein Bundesverwaltungsgericht erster Instanz einzuschalten. Aber das sind alles Aufgaben, die, glaube ich, sehr drängend werden – schon kurzfristig, wenn man sich die Statistik anschaut, wie überlastet, muss man sagen, der Verfassungsgerichtshof derzeit mit 4 000, glaube ich, sind es ungefähr, Fällen pro Jahr im Asylbereich ist, während der Jahresanfall sonst an die 3 500 ist. Aber da weiß die Frau Vizepräsidentin sicher mehr zu berichten als ich.

Vorsitzender Vizepräsident Mag. Harald Himmer: Als nächster Fragesteller hat sich Herr Professor Konečný zu Wort gemeldet. – Bitte, Herr Professor.

Bundesrat Albrecht Konečný (SPÖ, Wien): Herr Dr. Retter, ich habe an Sie eine Frage, die schon bei einigen anderen Bewerbern eine Rolle gespielt hat. Es geht um die Frage der **Transparenz** der **Entscheidungsfindung** im Verfassungsgerichtshof. Es geistert durch die Debatte die Frage, inwieweit wir in die österreichische Rechtsordnung die **Veröffentlichung** von Dissenting Opinions – diese gibt es immer, aber es geht um deren Veröffentlichung – aufnehmen sollen. Wie stehen Sie dazu? Halten Sie das im Hinblick auf Transparenz für einen Fortschritt oder befürchten Sie Nachteile durch die Offenlegung der Debatte, die es natürlich immer gibt?

Mag. Dr. Kurt Retter: Danke für diese schöne Frage, anlässlich derer ich natürlich an mein Studium in den USA anknüpfen kann, da ich mich dort mit etlichen Entscheidungen im Verfassungsrecht auseinandergesetzt habe, wo es Dissenting Opinions gibt. Man hat dort natürlich, wenn man aus Österreich kommt – ich war damals schon mehrere Jahre Assistent im Verfassungsrecht –, einen ganz anderen politischen Ansatz, den ich selber auch habe, muss ich ganz ehrlich sagen. Es ist natürlich für den Wissenschaftler eine sehr interessante Sache, zu sehen, ob Samuel Alito oder Clarence Thomas gegen etwas stimmen oder für etwas stimmen, und man sieht sehr

Mag. Dr. Kurt Retter

schön die Bruchlinien, aber für mich ist es wesentlich – da bin ich, sage ich, Österreicher –, eine Konkordanz nach außen zu haben.

Es ist für die Rechtssicherheit und für das Vertrauen in die Gesetzgebung wichtig, zu sagen, es gibt einen Verfassungsgerichtshof, der fällt sein Urteil. Dissenting Opinions unterminieren für mich persönlich einfach insofern ein bisschen das Vertrauen in die Rechtsprechung, als diese politischen Gesichtspunkte, die bei sehr heiklen Fragen zweifellos auch in die Rechtsprechung einfließen können, zu sehr nach außen sichtbar werden und daher das Vertrauen in den Gerichtshof unterminieren können. Das ist meine ganz persönliche Auffassung. Daher würde ich, wenn ich gefragt würde – aber ich bin Jurist und nicht Politiker, ich muss meinen Mandanten das Recht erklären und übersetzen, und insofern bin ich nicht in der politischen Situation –, jedenfalls und mit Überzeugung dagegen stimmen.

Vorsitzender Vizepräsident Mag. Harald Himmer: Als nächste Fragestellerin hat sich Frau Bundesrätin Mühlwerth zu Wort gemeldet. – Bitte.

Bundesrätin Monika Mühlwerth (FPÖ, Wien): Sehr geehrter Herr Dr. Retter, ich erlaube mir, Ihnen eine persönliche Frage zu stellen. Sie haben uns ja Ihre berufliche Tätigkeit und auch deren Breite dargestellt. Wie ließe sich die Position eines Verfassungsrichters mit Ihrer beruflichen Tätigkeit vereinbaren?

Mag. Dr. Kurt Retter: Lassen Sie es mich wieder durch einen kurzen Sidestep in Richtung unserer Kanzlei erklären. Wir sind eine Kanzlei mit 150 Juristen in Wien, das heißt, ich habe allein für mich ein Team mit derzeit drei Konzipienten. Einer davon wird im Frühjahr eintragungsfähig sein und als sogenannter Substitut, als Anwalt unter meiner Verantwortung, weiterarbeiten. Ein vierter Konzipient kommt im Juni aus der Bildungskarenz zurück, die ich ihm für seine Dissertation gewährt habe. Insofern habe ich einmal schon in meinem engeren Team sehr viel Kapazitäten, um ausgleichen zu können. – Das ist der eine Punkt.

Mit 150 Juristen an einem Standort in Wien verfüge ich, glaube ich, über sehr große Kapazitäten zum Ausgleichen von Spitzen jedenfalls und auch zum schnellen Umschichten, denn das ist das, was wir in einer großen Wirtschaftskanzlei eigentlich täglich machen. Man bekommt eine Anfrage in internationalen Transaktionen oder auch in kleineren Sachen – ich will nicht den Eindruck erwecken, dass ich nur das mache; als Öffentlichrechtler arbeitet man nicht nur an Eastern Oil gegen Western Oil, sondern auch an kleineren Dingen wie umweltrechtlichen Fragen –, und man muss sehr schnell mit Kapazitäten jonglieren können. Das ist mit ein Grund, warum wir als große Wiener Kanzlei einfach viele Kapazitäten vorhalten. Daher glaube ich, dass ich auch sehr kurzfristig Kapazitäten umschichten könnte und dass das kein größeres Problem wäre, weil das mein tägliches Brot ist.

Vorsitzender Vizepräsident Mag. Harald Himmer: Wir für unseren Teil im Bundesrat müssen mit den Kapazitäten auch immer sehr sparsam umgehen, zum Beispiel müssen wir heute die Mikrophone selbst schalten.

Gibt es weitere Fragen? – Da das nicht der Fall ist. Ich bedanke ich mich sehr herzlich für Ihr Kommen und wünsche Ihnen alles Gute. Danke schön.

Ich ersuche nun darum, den nächsten Kandidaten in den Saal zu bitten.

Vorsitzender Vizepräsident Mag. Harald Himmer

Dr. Wilfried Ludwig Weh

Vorsitzender Vizepräsident Mag. Harald Himmer: Wir kommen nunmehr zum nächsten Kandidaten, zu Herrn Rechtsanwalt Dr. Wilfried Weh. Ich darf mich für Ihre Bewerbung bedanken und Sie kurz vorstellen.

Herr Dr. Weh wurde am 25. Juni 1952 geboren und ist seit 1983 Rechtsanwalt. Herr Doktor, ich darf Sie bitten, die Gründe für Ihre Bewerbung kurz darzustellen.

Dr. Wilfried Ludwig Weh: Ich danke Ihnen für die Einladung, bei Ihnen heute kurz vortragen zu dürfen. Ich bin **Rechtsanwalt** und **Gerichtsdolmetscher** für Englisch, Französisch und Spanisch in Bregenz und habe eine kleine Sprechstelle in Wien. Ich würde mich für den Fall der Bewerbung beim Verfassungsgerichtshof dafür interessieren, auch Referent des Verfassungsgerichtshofs zu werden. Wenn Sie meine Bewerbungsunterlagen durchsehen, werden Sie sehen, dass ich möglicherweise mehr als jeder andere Bewerber oder jede andere Bewerberin beim Verfassungsgerichtshof oder bei einem der beiden Europäischen Gerichtshöfe tätig bin. Auf Beschwerden meiner Kanzlei gehen unter anderem die Unabhängigen Verwaltungssenate und die Unabhängigen Finanzsenate zurück. Es hat sich also auch die eine oder andere Auswirkung auf das österreichische Recht daraus ergeben.

Mein zweiter Schwerpunkt ist **Fremdenrecht**. Ich glaube, dass dieser Schwerpunkt für den Verfassungsgerichtshof in der derzeitigen Konstellation besonders wichtig ist. Erstens einmal ist der Verfassungsgerichtshof mit derzeit etwa 2 000 Asylsachen pro Jahr befasst, und darüber hinaus ist das Fremdenrecht natürlich eine sehr, sehr schwierige Materie, und ich glaube, dass mein Sachverstand hier wertvoll sein könnte.

Die Frage ist: Warum soll der Bundesrat jemanden bestellen, der sich speziell für Europarecht interessiert? – Es gibt dafür, glaube ich, zwei Gründe:

Zum einen ist es gut, wenn die Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes auf der Linie der Rechtsprechung der Europäischen Gerichtshöfe liegt. Es ist nicht günstig, wenn die Judikatur nach einem Urteil aus Straßburg oder Luxemburg nachjustiert wird, und zwei Jahre später kommt ein weiteres Urteil aus Straßburg oder Luxemburg, und die nächste Nachjustierung ist erforderlich. Ich glaube, hier könnte jemand mit Erfahrung – wie ich – vielleicht manchmal sagen, hier sollten wir weitsichtiger agieren und auch Entwicklungen vielleicht bereits vorwegnehmen.

Andererseits gibt es natürlich auch das Interesse, Europarecht kritisch zu prüfen. Es ist vieles, was aus Europa kommt, nicht nur gut. Ich verweise auf Probleme mit der Bilanzoffenlegung, mit der Geldwäscherichtlinie, die übers Ziel schießt und zwar viel Aufwand produziert, aber kaum Verurteilungen, mit der Vorratsdatenspeicherung, mit dem Beispiel Flüssigkeiten in Flugzeugen und so weiter – Sie kennen die Liste europäischer Normen, die uns vielleicht besser erspart geblieben wären.

Da könnte jemand mit entsprechender europarechtlicher Erfahrung auch dahin gehend mitwirken, dass der Verfassungsgerichtshof Wege findet, hier manches nicht umsetzen zu müssen oder vielleicht auch manches europäische Recht wirksamer am richtigen Ort zu bekämpfen.

Wenn man mich zum Verfassungsrichter bestellen würde, wäre vielleicht der eine oder andere überrascht, glaube ich. Ich bin bekannt dafür, dass ich ein sehr pointiertes Auftreten habe und sehr konkret auch für die Rechte meiner Klienten streite. Ich habe aber auch eine andere Seite: die Seite des Konsenses. Ich war 15 Jahre lang für die Gemeinde Lauterach quasi Gemeindesekretär, weil man dort keinen Juristen hatte, und in all den 15 Jahren hat es keine einzige Entscheidung gegeben, die nicht einstimmig gefallen ist.

Dr. Wilfried Ludwig Weh

Ich glaube, dass ich auch beim Verfassungsgerichtshof versuchen würde, die Konsensseite in mir zu betonen, weil ich glaube, dass man nur dann beim Verfassungsgerichtshof reüssieren kann, wenn man den Konsens sucht. Konsens ist das Wissen um das, was möglich ist, und die Bemühung, die ganze Sache im Einvernehmen zu lösen. – Ich danke Ihnen.

Vorsitzender Vizepräsident Mag. Harald Himmer: Als erstem Fragesteller erteile ich dem Herrn Fraktionsobmann Kneifel das Wort. – Bitte.

Bundesrat Gottfried Kneifel (ÖVP, Oberösterreich): Herr Dr. Weh, Sie haben in der Begründung für Ihre Bewerbung Ihre Kompetenz im Europarecht genannt. Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang fragen: Welche aktuellen verfassungsrechtlichen Herausforderungen sehen Sie als Kenner des Europarechts gerade im Hinblick auf das Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags und im Spannungsfeld Föderalismus – Rechte der Bundesländer in diesem Rechtsfeld?

Dr. Wilfried Ludwig Weh: Ich war vor drei Jahren beim Verfassungsgerichtshof anlässlich der Anfechtung der Trassenverordnung der S 18. Der Europäische Gerichtshof hatte die S 18 bereits durchgewunken, weil er gesagt hatte, dass der Trassenplan aus der Zeit vor dem Beitritt zur Europäischen Union stammt. Der Verfassungsgerichtshof hat dann aber gesagt, nach den österreichischen Grundsätzen des Prinzips Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde ist ein späterer Zeitpunkt maßgeblich, und nach diesem Zeitpunkt war Europarecht anzuwenden.

Es geht hier um das Prinzip der doppelten Bindung. Hier hat der Verfassungsgerichtshof eine sehr richtige Entscheidung getroffen. Das Prinzip der doppelten Bindung bedeutet, dass jede Norm des Gemeinschaftsrechts innerstaatlich auf der richtigen Ebene, auf der richtigen Normebene – sprich Verfassungsgesetz, einfaches Gesetz, Verordnung – und durch den richtigen Gesetzgeber, also föderalismusneutral, behandelt wird.

An dieser Föderalismusneutralität des Gemeinschaftsrechts hat sich auch durch den Lissabonner Vertrag nichts geändert.

Die Herausforderungen des Lissabonner Vertrags – ich glaube, es sind dieselben, die schon aus dem bisherigen Recht resultieren. Es ist ein Spannungsfeld zweier gesonderter Rechtsordnungen. Wir haben hier die Rechtsordnung Europas – und wir haben die Rechtsordnung Österreichs, und mein Buch „Vom Stufenbau zur Relativität“ beschreibt genau dieses Spannungsfeld. Die Lösung wäre der europäische Bundesstaat. Das ist aber dann das, was wir aus anderen politischen Gründen nicht wollen, weil der europäische Bundesstaat müsste naturgemäß zentralistischer sein als das jetzige System. Das heißt, wir müssen hier mit einem Kompromiss leben, der eben daraus resultiert, dass es zwei Rechtsordnungen mit separaten Geltungsgründen gibt.

Habe ich Ihre Frage beantwortet? – (*Bundesrat **Kneifel** bejaht dies.*)

Vorsitzender Vizepräsident Mag. Harald Himmer: Als nächstem Fragesteller erteile ich dem Herrn Kollegen Dönmez das Wort.

Bundesrat Efgani Dönmez (ohne Fraktionszugehörigkeit, Oberösterreich): Ich habe diese Frage auch den vorhergehenden Bewerberinnen und Bewerbern gestellt.

Sie haben sich ja eingehend mit dem Fremdenrecht beschäftigt. Meine Frage: Wo sehen Sie als zukünftiges potientes Mitglied des Gerichtshofes Handlungsmöglichkeiten zum Beispiel bei der Anhäufung der Asylfälle? Wie könnte man diese Thematik aus Ihrer Sicht lösen?

Dr. Wilfried Ludwig Weh: Ehrlich gesagt habe ich Bedenken, ob die Ausschaltung des Verwaltungsgerichtshofes mit den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts verein-

Dr. Wilfried Ludwig Weh

bar ist. Ich wäre an sich dafür, dass man den Rechtsweg zum Verwaltungsgerichtshof wieder aufmacht.

Vorsitzender Vizepräsident Mag. Harald Himmer: Als nächstem Fragesteller erteile ich dem Herrn Kollegen Klug das Wort.

Bundesrat Mag. Gerald Klug (SPÖ, Steiermark): Sehr geehrter Herr Dr. Weh! Wir haben heute beim Hearing schon mehrfach über das Sessionssystem des Verfassungsgerichtshofes gesprochen und auch andere Mitbewerberinnen und Mitbewerber dazu befragt.

Ich möchte daher an Sie als Rechtsanwalt die Frage stellen: Wie stehen Sie grundsätzlich zu diesem System? Halten Sie das System noch für zeitgemäß, beziehungsweise was wäre aus Ihrer Sicht ergänzungs- oder überarbeitungsbedürftig?

Dr. Wilfried Ludwig Weh: Der Verfassungsgerichtshof verhandelt relativ selten mündlich. Im Hinblick darauf müsste ein Sessionssystem nicht unbedingt ineffizient sein. Als Anwalt weiß ich aus der Praxis, dass von der einen Session zur nächsten unglaublich wenig Zeit vergeht, die nächste Session ist sehr schnell wieder da. Also: Ich glaube nicht, dass es Rechtsschutzdefizite direkt aus dem Sessionssystem gibt.

Ich weiß allerdings vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, wo die Menschenrechtskommission seinerzeit im Zwei-Monats-Rhythmus getagt hat, also er ein ähnliches Sessionssystem wie der Verfassungsgerichtshof hatte, dass man davon ausgeht, dass ein permanentes System günstiger ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte-Neu, seit 1998, tagt in Permanenz, mit Residenzpflicht der Mitglieder.

Vizepräsident Mag. Harald Himmer: Weitere Fragen? – Wenn das nicht der Fall ist, dann darf ich Ihnen, Herr Doktor, sehr herzlich für die Beantwortung der Fragen und für Ihr Kommen danken und darf Ihnen persönlich alles Gute wünschen. Danke schön.

Jetzt höre ich, dass wir mit unserer flotten Vorgangsweise „verursacht“ haben, dass der Kandidat Dr. Winternitz, der für 14.40 Uhr geplant ist, noch nicht da ist. Daher **unterbreche** ich unsere Befragung. (*Ruf: Er ist schon da!*)

Nachdem ich die Sitzung unterbrochen habe, **nehme** ich sie sofort **wieder auf**. (*Heiterkeit.*)

Ich ersuche darum, den nächsten Kandidaten in den Saal zu bitten.

Dr. Christian Winternitz

Vorsitzender Vizepräsident Mag. Harald Himmer: Ich darf nun sehr herzlich Herrn Dr. Winternitz begrüßen und ihn kurz vorstellen. Herr Dr. Winternitz wurde 1954 in Wien geboren und ist seit 1984 als **Rechtsanwalt** sowie seit 1987 als Partner einer Rechtsanwaltskanzlei tätig. Seit 2003 ist er auch als **Rechtsanwalt** in der **Tschechischen Republik** zugelassen.

Herr Dr. Winternitz, ich darf Sie nun einladen, uns Ihre Gründe für die Bewerbung darzulegen. – Ich darf mich bei Ihnen entschuldigen, dass wir ein bisschen schneller waren als geplant. (*Heiterkeit.*)

Dr. Christian Winternitz: Ich war zu spät. (*Vizepräsident Mag. Himmer: Sie waren nicht zu spät, wir waren zu früh!*) Trotzdem: Mir wurde versichert, dass es vom Zeitrahmen her ausreichend ist, wenn ich 10 Minuten vor dem vorgesehenen Termin erscheine, und ich bitte um Nachsicht: Ich war heute Vormittag schon bei Gericht, und

Dr. Christian Winternitz

meine Zeit ist leider ein bisschen knapp. Ich hoffe, das wird nicht so sehr ein Thema sein.

Ich danke zunächst sehr herzlich, dass ich die Gelegenheit bekommen habe, mich heute anlässlich der Parlamentarischen Enquete persönlich bei Ihnen vorzustellen. Ich habe mir genau überlegt und sehr reiflich erwogen, ob ich mich bei Ihnen bewerben sollte, bin aber dann nach Erwägung der Kernpunkte zur Ansicht gelangt, dass ich es doch tun möchte.

Ich möchte Ihnen kurz die Kernpunkte meines Überlegungsprozesses darlegen, die im Wesentlichen die zeitlichen und die fachlichen Komponenten umfassen.

Wie Sie aus meiner Bewerbung gesehen haben, ich bin Rechtsanwalt, Wirtschaftsanwalt, und dies seit mehr als 25 Jahren. Ich bin Partner einer Sozietät mit zehn 10 Rechtsanwälten, weiteren zehn Rechtsanwälten und 15 weiteren Juristen. Unsere Sozietät zählt damit zum Kreis der 25 größeren Kanzleien dieses Landes, und damit möchte ich auch zum Ausdruck bringen: Ich habe damit auch die entsprechenden Ressourcen, die notwendig sind, damit ich, sollten Sie mich für das Amt des Mitglieds eines Verfassungsgerichtshofes tatsächlich nominieren, auch ausreichend Zeit zur Verfügung stellen kann. Ich glaube, ich konnte damit die erste Frage, die nach der zeitlichen Kapazität, wie ich hoffe, positiv beantworten.

Zur meiner fachlichen Qualifikation: Die Sozietät, die ich vor 25 Jahren gegründet habe, gemeinsam mit Partnern, ist heute führend im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts. Das heißt, ich habe, damit gleichzeitig zurückkommend auf meine persönlichen Erfahrungen und Kenntnisse, schon in den vergangenen Jahren wiederholt Bescheidbeschwerden an den Verfassungsgerichtshof herangetragen, dies überwiegend in gewerberechtlichen Verfahren, aber auch in anderen. Hier ging es im Wesentlichen immer um den Gleichheitssatz und natürlich um das Grundrecht der Erwerbsfreiheit.

Heute, zum Status quo, habe ich, meine Sozietät, 29 Verfahren beim VfGH und zirka 80 Verfahren beim VwGH anhängig. Ich kann also auch auf eine berufliche Erfahrung auf diesem Gebiet verweisen. Ich möchte vielleicht an dieser Stelle auch nicht unerwähnt lassen, dass die regelmäßige Auseinandersetzung mit diesen gewerblichen Verfahren und auch meine Erfahrungen in baurechtlichen Sachen meine Vertrautheit mit dem bundesstaatlichen Prinzip erkennen lassen sollen.

Darüber hinaus habe ich mich im Bereich des öffentlichen Rechts auch wissenschaftlich beschäftigt. Ich habe eine Reihe von Publikationen verfasst, die Sie in meiner Bewerbung ja gesehen haben. Erwähnen möchte ich darunter zwei Kommentare zum Wertpapieraufsichtsgesetz, einer klassischen Querschnittsmaterie von öffentlichem und Zivilrecht. Meine jüngste Publikation, an der ich gerade arbeite, befasst sich mit der Frage der Zulässigkeit der Abschaffung des Finanzdienstleistungsassistenten, der ja hier bei Ihnen im Haus, im Nationalrat, vor einem Jahr ein großes Thema war.

Ich verfasse dazu, wie gesagt, gerade die Abhandlung, und vor wenigen Tagen war ich bei einer Tagung an der Universität Salzburg und habe dort einen Vortrag dazu gehalten.

Andere verfassungsrechtliche Themen, die mich sehr beschäftigen und die ich jetzt nicht unerwähnt lassen möchte, sind die Haftungsbeschränkung, die Frage der Verfassungskonformität der Haftungsbeschränkung der Finanzmarktaufsicht und die Frage, inwieweit bestimmte Aufsichtsmaßnahmen der Finanzmarktaufsicht, insbesondere zum Beispiel die Anforderung von Kundendaten von den beaufsichtigten Unternehmen, mit dem Grundrecht auf Datenschutz konform gehen. Dazu gibt es ja eine jüngste Ent-

Dr. Christian Winternitz

scheidung, ein jüngstes Verfahren, das auch in den nächsten Tagen einmal vor den Gerichtshof gebracht werden beziehungsweise beim Gerichtshof verhandelt werden wird.

Was ich damit vor allem und vorrangig zum Ausdruck bringen möchte, ist die Bedeutung des Kapitalmarktrechts und sind auch die Gefahren des Finanzmarktes, die in den letzten Jahren evident geworden sind. Und was ich damit auch zum Ausdruck bringen möchte, ist – was mich vielleicht ein wenig unterscheidet von den anderen Kandidaten hier –, dass ich hier über ein Spezialwissen verfüge, das im Wesentlichen auf europarechtlicher Grundlage basiert, auf Verordnungen und Richtlinien der Kommission und des Rates.

Angesichts meiner Ausbildung und meiner beruflichen Qualifikation, die ich Ihnen versucht habe im Rahmen der mir eingeräumten Zeit kurz darzulegen, hoffe ich, dass Sie, sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte, mich als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes nominieren werden. – Ich danke sehr.

Vorsitzender Vizepräsident Mag. Harald Himmer: Als erstem Fragesteller darf ich dem Herrn Kollegen Saller das Wort erteilen. – Bitte.

Bundesrat Josef Saller (ÖVP, Salzburg): Sehr geehrter Herr Dr. Winternitz! Gerichtshöfe sind natürlich besondere Entscheidungsträger, wie eben unser Verfassungsgerichtshof, der Europäische Gerichtshof und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte. Wie bewerten Sie das Verhältnis dieser drei Gerichtshöfe?

Dr. Christian Winternitz: Das ist eine Frage, die ich mir schon öfters gestellt habe und die mich natürlich besonders beschäftigt hat, bevor ich zu Ihnen gekommen bin. Das Verhältnis dieser Gerichtshöfe wird gerade jetzt, im Lichte des gestrigen Tages und des Inkrafttretens des Lissabon-Vertrages, besonders genau geprüft. Was am Ende des Tages herauskommt, wissen wir nicht. Wir haben zum Beispiel jetzt drei Grundrechtskataloge, mit denen sich der Verfassungsgerichtshof beschäftigen muss. Bei zweien ist es klar, dass er sie beachten muss, beim dritten, bei der neuen Grundrechtscharta, wissen wir es noch gar nicht.

Die wissenschaftlichen Abhandlungen zu diesem Thema sind sehr ambivalent. Man weiß es nicht genau, aber wahrscheinlich wird es so sein. Ich gehe davon aus, dass es zu berücksichtigen sein wird, aber es gibt keine klaren Regeln dazu. Ich glaube, das ist ein Dilemma, mit dem sich momentan wahrscheinlich auch der Gerichtshof beschäftigt. Meine persönliche Auffassung ist, dass ich keine Kompetenzen hergebe, wenn ich es nicht *muss*.

Vorsitzender Vizepräsident Mag. Harald Himmer: Als Fragesteller hat sich Herr Kollege Bock zu Wort gemeldet. – Bitte.

Bundesrat Ing. Hans-Peter Bock (SPÖ, Tirol): Herr Dr. Winternitz, welche Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes in der letzten Zeit halten Sie für richtungsweisend, und welche Signale wurden Ihrer Meinung nach damit an den Gesetzgeber ausgesandt?

Dr. Christian Winternitz: Das ist auch eine gute Frage. Ich will jetzt vielleicht einmal nicht zu weit schweifen, sondern hier im Raum bleiben. Aber es gibt ganz klare Aussagen zur Kompetenzlage: Der Verfassungsgerichtshof hat sich, sich auf die geltende Versteinerungstheorie berufend, mit – sagen wir – Wandlungen hinsichtlich der Berücksichtigungstheorie klar dazu geäußert, dass die Länderkompetenzen in einem gewissen Umfang erhalten bleiben müssen und er auch offenbar dazu gewillt ist.

Dr. Christian Winternitz

Sie gestatten mir, das anzumerken: Meine Frau kommt aus dem Weinviertel, und das Buschenschankenwesen ist dort von besonderer Bedeutung. Im Oktober 2003 gab es eine Entscheidung zum niederösterreichischen Buschenschankenwesen, wo sich der Verfassungsgerichtshof sehr klar dazu geäußert hat, dass den Ländern in ihrer eigenen Kompetenz – und das ist alles, was außerhalb der Artikel 10 bis 12 steht – ein weitreichender Wirkungsbereich erhalten bleiben muss. Und ich glaube, das ist auch sehr gut und sehr wichtig, dass er das so klar gesagt hat.

Vorsitzender Vizepräsident Mag. Harald Himmer: Als nächster Fragestellerin erteile ich Frau Kollegin Mühlwerth das Wort. – Bitte.

Bundesrätin Monika Mühlwerth (FPÖ, Wien): Sehr geehrter Herr Dr. Winternitz, Sie haben gerade eben gesagt, gewisse Kompetenzen sollen den Ländern erhalten bleiben.

Daher meine Frage – diese habe ich heute schon öfter gestellt –: Wie sehen Sie die Rolle des Bundesrates und seine Möglichkeiten?

Dr. Christian Winternitz: Ich selber bin Prüfungskommissär für die Rechtsanwaltsprüfung und frage immer: Was ist der Bundesrat? Wie setzt er sich zusammen? Wo steht in der Verfassung, wie viele Mitglieder er hat? – Das steht nämlich nicht drinnen, sondern da steht nur, dass jedes Bundesland soundso viele bestellen kann. Das sind also beliebte Prüfungsfragen.

Der Bundesrat hat eine ganz zentrale und wichtige Aufgabe, und ich glaube, von den vier Kernaufgaben – ich möchte sie jetzt nicht lehrbuchmäßig herunterbeten – ist eine sehr, sehr wichtige jene, dass er an der Bundesgesetzgebung teilnimmt und dort ein Veto hat gegenüber Gesetzen, die in den Bereich der Länder eingreifen. Das ist elementar, und daran darf sich auch nichts ändern. Alles, was sich daran ändern würde, wäre eine Gesamtänderung, sagen wir einmal, in diesem Sinne zumindest. – Wenn nicht überhaupt das bundesstaatliche Prinzip noch viel höher steht, denn das bundesstaatliche Prinzip ist ja nicht nur einfach etwas, wo man sagen kann, das hat etwas mit der Gesamtänderung der Verfassung zu tun, sondern das ist etwas, das so elementar ist, dass es gar nicht wegzudenken ist aus unserem gesamten Selbstverständnis.

Ich möchte jetzt nicht zu geschwollen reden, aber wenn man sich überlegt: Im Jahr 1918 waren es letztlich sechs Kronländer beziehungsweise Bundesländer, die sich entschlossen haben und gesagt haben, wir machen gemeinsam einen Staat, und versucht haben, das Beste daraus zu machen – die drei anderen sind erst später dazugekommen. Ich glaube, das sagt doch alles darüber, wie wichtig der Artikel 2 Abs. 1 unserer Bundesverfassung eigentlich ist.

Vorsitzender Vizepräsident Mag. Harald Himmer: Nächster Fragesteller: Herr Bundesrat Zangerl. – Bitte.

Bundesrat Stefan Zangerl (ohne Fraktionszugehörigkeit, Tirol): Herr Dr. Winternitz, um in Bezug auf Ihre eingangs gemachte Bemerkung eine Frage zu stellen: Welche Arbeitskapazitäten können Sie denn neben Ihrer Tätigkeit in der Anwaltskanzlei dem Verfassungsgerichtshof sozusagen zur Verfügung stellen, auch im Hinblick auf die Funktion eines Ständigen Referenten, was eine wesentliche Sache in dieser Position ist?

Dr. Christian Winternitz: Ich habe bereits erwähnt, dass die Sozietät, in der ich tätig bin, nicht klein ist. Sie ist vielleicht nicht so groß wie die anderer Bewerber, die am heutigen Tag bei Ihnen waren, aber wir verfügen über personelle Ressourcen, die schon so sind.

Dr. Christian Winternitz

Ich bin natürlich einer von den sogenannten alten Hunden dort, also ich bin einer der Gründungspartner, und gemeinsam mit meinem Partner habe ich das Ganze gegründet, aber wir sind heute sechs sogenannte Exekutivpartner, die das Sagen haben. Und ich gehe davon aus, dass die fünf anderen die Last, die auf meinen Schultern ist, mit übernehmen können.

Wir haben eine Reihe von Mitarbeitern. Wir nehmen ständig neue Mitarbeiter auf und freuen uns über jeden neuen Mitarbeiter, der zu uns kommt, weil es momentan gar nicht so leicht ist, welche zu bekommen.

Ich selber möchte Ihnen nur versichern – das kann ich noch zusätzlich als etwas, das für meine Person sprechen würde, hinzufügen –: Unsere Kanzlei ist nur 200 Meter vom Verfassungsgerichtshof entfernt (*Heiterkeit*), am Rudolfsplatz. Also ich könnte sozusagen stand-by dauernd rüberkommen, das wäre überhaupt kein Problem. Und ich denke, gewillt – von meiner eigenen persönlichen Überzeugung – wäre ich, so viel Zeit wie nur möglich in diese Aufgabe einzubringen.

Vorsitzender Vizepräsident Mag. Harald Himmer: Ich denke, Herr Kollege Zangerl, Ihre Frage ist beantwortet.

Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich mich sehr herzlich bei Ihnen bedanken, Herr Dr. Winternitz. Sie sehen, wir sind nahezu zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie kommen hätten sollen, bereits mit der Befragung fertig. Ich bedanke mich bei Ihnen.

Die Anhörung insgesamt ist damit auch beendet. Ich darf mich bei allen Kandidatinnen und Kandidaten bedanken, die sich heute diesem Hearing zur Verfügung gestellt haben, bei Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass Sie sich die Zeit genommen haben, dieses Hearing durchzuführen, und auch ganz besonders bei Ihnen, Frau Vizepräsidentin Bierlein, dass Sie sich die Zeit genommen haben, während der gesamten Dauer diesem Hearing beizuwohnen. Herzlichen Dank!

Die Enquete ist **geschlossen**.

Schluss der Enquete: 14.45 Uhr